

150.

(3. 4992/4993/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz, betreffend die öffentliche Armenpflege, vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark.

Gesetz, betreffend die öffentliche
Armenpflege.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich
anzuordnen wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Begriff der Armuth.

Als arm im Sinne dieses Gesetzes sind solche Personen zu betrachten, welche dauernd oder vorübergehend außer Stande sind, das für Lebensunterhalt und Gesundheitspflege Unentbehrliche aus eigener Kraft und eigenen Mitteln zu beschaffen.

§ 2.

Vorbedingung der öffentlichen Armenpflege.

Hinsichtlich der nach § 1 als arm erscheinenden Personen tritt die öffentliche Armenpflege dann in Wirksamkeit, wenn der Hilfsbedürftige weder von den hiezu rechtlich Verpflichteten, noch von der freiwilligen Armenpflege die nöthige Hilfe erhält.

§ 3.

Umfang der Unterstützungspflicht.

Die öffentliche Armenpflege beschränkt sich auf die Gewährung des zum Leben Unentbehrlichen, umfaßt daher in diesem Ausmaße die Beistellung von Nahrung, Kleidung, Obdach, weiters ärztlicher Hilfe, Wartung und Heilmitteln in Erkrankungsfällen, und der Geburtshilfe, sowie die Vorsehrung des aus solchen Anlässen nothwendig werdenden Transportes des Armen. Die Armenpflege von Kindern umfaßt auch die Sorge für deren Pflege und Erziehung.

§ 4.

Dauer der Unterstützungspflicht, Prüfung der Hilfsbedürftigkeit.

Die öffentliche Armenpflege hat nur solange als die Hilfsbedürftigkeit zu dauern; die Wirksamkeit der öffentlichen Armenpflege ist daher nur eine vorübergehende, und sind die Organe der öffentlichen Armenpflege gehalten, nicht nur nach Möglichkeit auf die Behebung der Ursachen der Hilfsbedürftigkeit hinzuwirken, sondern auch die Verhältnisse des Unterstützten fortgesetzt im Auge zu behalten und nach Maßgabe einer Aenderung derselben die Einstellung beziehungsweise Aenderung der Unterstützung einzuleiten.

§ 5.

Arbeitszwang, Arbeitsvermittlung.

Arbeitsfähige Personen haben keinen Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege haben der Arbeitsvermittlung für arbeitsfähige und arbeitswillige, aber arbeitslose Personen ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Die Gemeinde hat solchen Personen nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes die augenblicklich unentbehrliche Hilfe zu gewähren, dieselben aber zur Leistung geeigneter Arbeit nöthigenfalls zwangsweise zu verhalten (§ 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, N.-G.-Bl.-Nr. 89).

§ 6.

Subject der Armenpflege.

Die öffentliche Armenpflege ist ein Ausfluß des Heimatrechtes und ruht, insofern nicht Bezirke oder das Land die Fürsorgepflicht ganz oder theilweise übernehmen, auf der im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 N.-G.-Bl., betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, als Heimatgemeinde erscheinenden Ortsgemeinde.

§ 7.

Unterstützungspflicht gegenüber Auswärtigen.

Im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses hat jedoch auch die Aufenthaltsgemeinde auswärtigen Armen die nöthige Unterstützung zu gewähren.

§ 8.

Unzulässigkeit einer Verweisung an Dritte.

Eine Verweisung des Unterstützungswerbers an dritte Verpflichtete ist nicht zulässig, wenn sich derselbe in einer Lage befindet, welche die augenblickliche Hilfeleistung erfordert.

§ 9.

Ersatzanspruch der Aufenthaltsgemeinde.

Im Falle einer Unterstützungsleistung im Sinne des § 7 steht der Aufenthaltsgemeinde die Geltendmachung des Ersatzanspruches nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 28, 29, 30, 38 und 39 des Gesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 N.-G.-Bl., betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, zu.

Ausgeschlossen von der Geltendmachung des Ersatzes gegenüber der Heimatgemeinde sind die Kosten der zum Behufe der Feststellung der Voraussetzungen der öffentlichen Armenpflege, sowie der Anwendbarkeit der einzelnen Formen derselben nothwendigen, von der Aufenthaltsgemeinde vorzunehmenden ärztlichen Untersuchungen. Diese Kosten, sowie jene für das Begräbniß Armer, sind endgiltig von der Aufenthaltsgemeinde zu tragen.

§ 10.

Vorschußweiser Charakter der Hilfeleistung, Ersatz derselben.

Die von der öffentlichen Armenpflege geleistete Unterstützung hat den Charakter einer vorschußweisen Hilfeleistung, zu deren Ersatz der Unterstützte selbst, sowie andere rechtlich hiezu Verpflichtete verbunden sind. Dieser Anspruch ist von der Heimatgemeinde wider die nach dem Civilrechte verpflichteten Personen im ordentlichen Rechtswege, wider die nach anderen Gesetzen verpflichteten Personen im Verwaltungswege geltend zu machen. (§ 39 des Heimatgesetzes.)

Zur Förderung der Geltendmachung derartiger Ersatzansprüche hat der Landes-Ausschuß eine Zusammenstellung der die Unterstützungspflicht regelnden gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen.

§ 11.

Ersatzanspruch dritter Personen für Hilfeleistung an Arme.

Dritten Personen, welche, ohne hiezu verpflichtet zu sein, einem Hilfsbedürftigen eine dringend nöthige Hilfe leisten, steht der Anspruch auf Ersatz des durch die Umstände gebotenen nothwendigen Aufwandes gegenüber der Heimatgemeinde, beziehungsweise dem Heimatbezirke (§ 58) nur dann zu, wenn die Hilfeleistung so dringend war, daß die vorherige Anzeige bei den örtlichen Organen der öffentlichen Armenpflege nicht stattfinden konnte, und wenn innerhalb von drei Tagen nach Beginn der Hilfeleistung die Anzeige beim Gemeindevorsteher oder einem Organe der öffentlichen Armenpflege der Heimat- oder Aufenthaltsgemeinde erstattet wurde.

Erfolgt die Anzeige nach Ablauf dieser Frist, so beginnt der Anspruch auf Ersatz erst mit dem Tage der geschenehen Anzeige. Ist die Anzeige bei der Aufenthaltsgemeinde erstattet worden und ist dieselbe nicht zugleich die Heimatgemeinde des Unterstützten, so ist die erstattete Anzeige von der Aufenthaltsgemeinde an die Heimatgemeinde bei Haftung für jeden durch Verzögerung entstehenden Schaden unverzüglich weiterzuleiten. Der Ersatzanspruch erstreckt sich lediglich auf die Entschädigung für Auslagen und besondere Mühewaltung und ist zur Entscheidung über derartige Ansprüche der Landes-Ausschuß berufen.

§ 12.

Bestimmungsrecht der Gemeinde, Ausschluß der heimatlichen Armenpflege.

Die Gemeinde bestimmt die Art und Weise der Unterstützung, und steht dem Unterstützungswerber ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Unterstützung nicht zu.

Die Gemeinde kann die Armenpflege, welche von einem auswärts wohnenden Angehörigen benöthigt und angesprochen wird, von dem Aufenthalte in der Heimatgemeinde abhängig machen, außer wenn die Ueberfiedlung eine gefährliche Verschlimmerung des körperlichen Zustandes des Armen befürchten läßt, oder wenn der Arme durch besondere Erwerbs- oder Familienverhältnisse an die bisherige auswärtige Aufenthaltsgemeinde gebunden ist.

Der auf dem Heimatrechte beruhende Anspruch auf Armenversorgung ist kein Gegenstand der Geltendmachung im ordentlichen Rechtswege, sondern ist in dem durch dieses Gesetz festgestellten Instanzenzuge auszutragen.

§ 13.

Pflicht zur Annahme einer bestimmten Unterstützungsart.

Mit Ausnahme des Falles des § 12, Absatz 2, ist die unterstützungspflichtige Gemeinde berechtigt, die Unterstützungsleistung von der Annahme der von ihr bestimmten, allenfalls im Beschwerdewege festgestellten Unterstützungsart mit der Wirkung abhängig zu machen, daß im Falle der Weigerung des Unterstützungswerbers von der Gewährung einer Unterstützung Umgang genommen wird. Sollte jedoch ein Unterstützungswerber mit Erkenntnis der politischen Behörde (§ 40) zur Abgabe in ein Siechenhaus bestimmt werden, so ist derselbe verpflichtet, diese Art der Versorgung anzunehmen, und kann derselbe hiezu nöthigenfalls zwangsweise verhalten werden.

Diese Verpflichtung des Unterstützungswerbers ist jedoch zeitlich dahin beschränkt, daß sie in Entfall kommt, sobald der Unterstützungswerber nachzuweisen in der Lage ist, daß sein Lebensunterhalt auch ohne Inanspruchnahme der öffentlichen Armenversorgung gesichert ist.

§ 14.

Armenpflege mit Vermögensvorbehalt vereiniger Gemeinden.

In Gemeinden, welche in Folge des Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, N.-G.-Bl. Nr. 170, mit anderen zu einer Ortsgemeinde vereinigt wurden, oder welche nach § 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1864, Nr. 5 L.-G.-Bl., aus zwei oder mehreren, früher selbständigen Gemeinden entstanden sind, ist es, unbeschadet des im § 1 des Heimatgesetzes ausgesprochenen Grundsatzes zulässig, daß, insofern dies dem bei der Vereinigung getroffenen Uebereinkommen entspricht, die jeder der Theilgemeinden eigenthümlichen Armenanstalten, Stiftungen und Fonde nur zu Gunsten der betreffenden Theilgemeinde nach Maßgabe ihrer Widmung verwendet werden. Die Oberleitung und Aufsicht über die einer Theilgemeinde gehörigen Anstalten und Fonde kommt der Ortsgemeinde zu.

§ 15.

Freiwillige Vereinigung mehrerer Gemeinden.

Es bleibt einzelnen Gemeinden, welche innerhalb desselben Gerichtsbezirkes liegen, freigestellt, sich zum Behufe der gemeinsamen Armenpflege zu vereinigen. Die zu diesem Ende getroffene Vereinbarung bedarf der einverständlichen Genehmigung durch die k. k. Statthalterei und den Landes-Ausschuß.

§ 16.

Zusammenlegung von Gemeinden.

Wenn Gemeinden die Mittel zur selbständigen Besorgung der öffentlichen Armenpflege erhobenermaßen nicht besitzen, kann der Landtag im Wege eines Allerhöchst genehmigten Beschlusses über Antrag des Landes-Ausschusses die Vereinigung solcher Gemeinden mit benachbarten Gemeinden zur gemeinsamen Besorgung der öffentlichen Armenpflege verfügen.

§ 17.

Einvernehmen mit der Privatwohlthätigkeit.

Die Organe der öffentlichen Armenpflege haben ein Einvernehmen mit der Privatwohlthätigkeit, bei voller Wahrung der Selbständigkeit der letzteren, zu dem Zwecke anzubahnen, daß durch Zusammenwirken beider die Erreichung ihrer gemeinsamen Ziele gefördert, die Privatwohlthätigkeit in der Richtung allgemeiner und dringender Bedürfnisse angeregt und gegen den Mißbrauch durch berufsmäßige Bettelerei geschützt wird.

§ 18.

Zusammenwirken mit den Pfarrarmeninstituten.

Die Pfarrarmeninstitute bleiben in ihrem gegenwärtigen Bestande und ihrer bisherigen selbständigen Verwaltung aufrecht.

Zur Förderung einer geregelten Armenpflege haben die Organe der von den Gemeinden gehandhabten öffentlichen Armenpflege im steten Einvernehmen mit den Pfarrarmeninstituten, welche als für Zwecke der öffentlichen Armenpflege bestehende Einrichtungen nach den hiefür geltenden Bestimmungen durch den Pfarrer, den Armenvater und den Gemeindevorsteher zu verwalten sind, vorzugehen, und ist das Ergebnis des gepflogenen Einvernehmens bei Feststellung des Voranschlages über das Erfordernis der öffentlichen Armenpflege im Voranschlage zur Darstellung zu bringen und überdies dem Landes-Ausschusse mitzutheilen.

§ 19.

Anzeigepflicht der Verwaltungen von Stiftungen.

Die Verwaltungsorgane der der Armenpflege dienenden Stiftungen und öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten, die nicht unter der Verwaltung des Landes, eines Bezirkes oder einer Gemeinde stehen, sind verpflichtet, von allen die Armenpflege betreffenden Maßnahmen den Organen der öffentlichen Armenpflege über deren Verlangen Mittheilung zu machen.

§ 20.

Hintanhaltung des Bettels.

Zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehört insbesondere auch, auf Hintanhaltung des Bettels hinzuwirken.

§ 21.

Bewahrung der Sabseligkeiten.

Den Gemeinden obliegt auch, dafür Vorsorge zu treffen, daß die Sabseligkeiten der in der Einlege, in Armenhäusern oder bei Pflegeparteien untergebrachten Armen in sichere Bewahrung genommen werden.

II. Die Arten der öffentlichen Armenpflege.

§ 22.

Arten der öffentlichen Armenpflege.

Die Armenpflege kann erfolgen in der Form:

A. der Einlege,

B. der Unterbringung im Armenhause,

- C. der Versorgung in einer Landes-Siechenanstalt,
- D. der Unterbringung bei Pflegepartei,
 - E. von Geldunterstützungen,
 - F. der Gewährung von Beihilfen durch Beistellung von Bedarfsgegenständen,
 - G. der Fürsorge für mittellose Kranke,
 - H. der Unterbringung in besonderen Pflege- und Erziehungsanstalten.

Sievon bilden die Pflegearten nach Punkt B, C und H die geschlossene Armenpflege im Gegensatze zur offenen Armenpflege.

A. Einlege.

§ 23.

Begriff der Einlege, örtliche Begrenzung des Einlegesystems.

Darüber, ob die Versorgung der Armen in der Art und Weise, daß sie Kost und Unterkunft nach einem bestimmten Nohengange von den Einwohnern erhalten (Einlege), in einer Gemeinde stattzufinden hat, entscheidet vorbehaltlich des Instanzenzuges der Gemeinde-Ausschuß.

Nur in dem Falle, daß zu einer Gemeinde auch eine Stadt oder ein Markt gehört, bedarf der Gemeinde-Ausschußbeschuß, womit die Armenversorgung im Wege der Einlege, sei es für das ganze Gemeindegebiet, sei es für bestimmte Theile desselben, für zulässig erklärt wird, zu seiner Rechtsverbindlichkeit der Genehmigung des Landes-Ausschusses.

In allen Fällen bleiben durch einen derartigen Beschuß die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes vom 3. December 1863, N.-G.-Bl. Nr. 105, unberührt.

§ 24.

Ausschließung der Einlege.

Die Anwendung der Versorgung in Form der Einlege ist ausgeschlossen hinsichtlich:

- a) Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahre, und zwar sowohl allein, als auch in Begleitung der Eltern,
- b) Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten oder ekelerregenden Gebrechen behaftet sind,
- c) Blinder,
- d) Geisteskranker und Blödsünniger, sofern dieselben einer besonderen Pflege bedürfen,
- e) Krüppelhafter, die durch ihre Leibesgebrechen in der freien Bewegung gehindert sind,
- f) gänzlich Arbeitsunfähiger,
- g) Personen, welche das 70. Lebensjahr überschritten haben, außer wenn sie sich mit dieser Pflegeart einverstanden erklären,
- h) solcher Personen, welche erhobenermaßen für die Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährlich, gewaltthätig oder dem Trunke ergeben sind.

§ 25.

Umfang der Einlegerverpflegung.

Die Uebernahme eines Einlegers verpflichtet zur Gewährung der Kost und der Unterkunft. Die Beschaffung der nothwendigen Kleidungsstücke obliegt der Gemeinde, die Obsorge für die Reinigung von Kleidern und Wäsche, insoferne dieselbe dem Einleger selbst in Folge seines körperlichen Zustandes nicht möglich ist, dem Gemeinde-Inassen, bei dem sich der Einleger befindet. Die Kost muß entsprechend sein und die Unterkunft ein Lager in einem zum Wohnen oder als Schlafstelle benüßbaren Raume enthalten.

Die Abfindung des Einlegers mit Geld seitens des zur Leistung der Einlege Verpflichteten ist verboten.

Im Falle der Erkrankung des Einlegers ist der verpflegende Gemeinde-Inwasse zur unverweilten Anzeige an den Gemeindevorsteher oder den zuständigen Ortsarmenaufscher sowie zur Vorkehrung der erforderlichen Wartung und Pflege verpflichtet.

Die Mehrkosten, welche hieraus erwachsen, sind demselben in entsprechendem Ausmaße zu vergüten.

Im Falle einer gröblichen Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten, können über die verpflegenden Gemeinde-Inwassen, vom Gemeindevorsteher gemäß § 72, Punkt 3, unbeschadet der Haftbarkeit im Sinne der Strafgesetze, in den Ortsarmenfond fließende Geldbußen bis zu 25 fl. verhängt werden.

§ 26.

Auftheilung der Einlege, Befreiung von der Einlegerlast.

Das Gesammtverforderniß an Einlegerverpflegung ist, insoferne nicht ein anderweitiges, widerspruchloses Uebereinkommen aller beteiligten Steuerträger vorliegt, auf sämtliche Steuerträger in der Gemeinde, welche eine directe landesfürsliche Steuer entrichten, nach Maßgabe ihrer directen Steuerleistung oder Vorschreibung ideeller Steuern gleichmäßig, und zwar einheitlich für das ganze Gebiet der Ortsgemeinde aufzuteilen.

Von der Einlegelast befreit und bei der Auftheilung derselben nicht in Rechnung zu ziehen sind:

- a) Die nach der Gemeindeordnung von der Entrichtung der Gemeindeumlagen Befreiten;
- b) solche Personen, welchen vom Gemeinde-Ausschusse in Rücksicht ihrer Dürftigkeit die Freilassung von der Einlegelast zugestanden wird;
- c) solche Personen, welche sich durch Uebereinkommen mit dem Ortsarmenrathe zur unentgeltlichen Uebernahme eines oder mehrerer der Armenversorgung der Gemeinde anheimfallenden Kinder in die volle Verpflegung in dem Ausmaße verpflichten, als dies der nach Maßgabe ihrer Steuerleistung auf sie aufzuteilenden Einlegerverpfleglast entspricht.

§ 27.

Recht und Pflicht zur Leistung des Einlege-Äquivalentes.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen auf die einzelnen Steuerträger entfallende Verpflichtung zur Gewährung der Einlegerverpflegung kann nach Wahl des Verpflichteten in Form der Naturalleistung oder jener der Geldablösung (§ 28) erfüllt werden.

Von der Naturalleistung ausgeschlossen und unbedingt zur Leistung der Geldablösung verpflichtet sind jene Personen:

- a) welche in der Gemeinde keinen selbständigen Haushalt führen, beziehungsweise für sich führen lassen, oder
- b) welche über keine zur entsprechenden Unterbringung der Einleger geeigneten Räumlichkeiten verfügen, oder
- c) in deren Behausung sich Personen mit ansteckenden Krankheiten befinden, für die Dauer der Ansteckungsgefahr oder
- d) welchen in Folge nicht entsprechender Versorgung oder ungehöriger Behandlung der Einleger durch Beschluß des Ortsarmenrathes auf Grund der von demselben handzuhabenden Ueberwachung des Einlegerwesens das Recht, die Form der Naturalleistung zu wählen, entzogen wurde;
- e) Personen, auf welche bei Vertheilung der Einlegelast nach Maßgabe ihrer Steuerleistung weniger als ein voller Einlegertag im Jahre entfiel,

§ 28.

Bemessung und Verwendung der Ablösungsbeträge.

Der an Stelle der Naturalleistung für je einen Verpflegstag tretende Ablösungsbetrag ist vom Gemeinde-Ausschusse unter Berücksichtigung der Orts- und Preisverhältnisse zu bemessen und bedarf der bezügliche Beschluß der Genehmigung des Landes-Ausschusses.

Die Ablösungsbeträge fließen in den Ortsarmenfond und ist aus demselben der Aufwand für die durch Entfall der Naturalleistung nothwendig werdende anderweitige Verpflegung und Unterbringung der Einleger zu bestreiten.

§ 29.

Arbeitspflicht der Einleger.

Die Einleger sind verpflichtet, den Gemeindefassen, bei denen sie verpflegt werden, auf deren Verlangen leichtere, ihren Kräften angemessene Arbeiten zu leisten.

§ 30.

Einlegervoranschlag, Feststellung des Reihenganges.

Vor Beginn jeden Jahres ist als Anhang zu dem Voranschlage des Ortsarmenfondes (§ 67, Punkt 1) ein Voranschlag über die Auftheilung der Einlegelast für das nächste Jahr in der Art aufzustellen, daß in demselben die auf jeden nicht von der Einlegelast befreiten Steuerträger nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen entfallende Leistung an Einlegerverpflegung beziehungsweise Ablösungsbeträgen genau ersichtlich gemacht wird.

Dieser Einlegervoranschlag ist nach Vorschrift des § 79 der Gemeindeordnung vom 2. Mai 1864 öffentlich kundzumachen. Auf Grund dieses Einlegervoranschlages hat der Gemeindevorsteher im Einvernehmen mit dem Ortsarmenrathe nach Ausscheidung der im Sinne des § 27 unbedingt zur Leistung der Ablösungsbeträge Verpflichteten für jeden einzelnen Einleger den Reihengang desselben zu bestimmen, wobei für Verpflegung des Einlegers an jenen Tagen, hinsichtlich welcher die Geldablösung stattfindet, in anderweitiger angemessener Weise vorzusehen ist. Der für jeden Einleger festgestellte Reihengang ist in dem dem Einleger auszufolgenden Einlegerbuche einzutragen.

§ 31.

Ausdehnung des Reihenganges.

Bei Feststellung des Reihenganges ist zu beachten, daß womöglich keinem Steuerträger mehrere Einleger gleichzeitig zugewiesen werden, ferner kein Einleger auf einen kürzeren Zeitraum als einen Tag eingelegt werden darf, und daß weiters die Einhaltung des Reihenganges dem Einleger in Rücksicht seiner körperlichen Beschaffenheit ohne allzugroße Beschwerden möglich sei.

Wo die Ausdehnung einer Ortsgemeinde dies als nothwendig erscheinen läßt, kann von dem Grundsätze, daß der Reihengang jedes Einlegers sämtliche Verpflegungspflichtige umfaßt, abgegangen und die Eintheilung derartig getroffen werden, daß der Reihengang des einzelnen Einlegers statt im Gebiete der ganzen Ortsgemeinde nur in Theilen derselben sich vollzieht.

B. Armenhaus.

§ 32.

Begriff des Armenhauses.

Armenhäuser sind jene Gebäude, welche ständig zur gänzlichen Versorgung oder mindestens dauernden Unterkunft von Armen bestimmt sind; sie dienen vornehmlich zur Versorgung erwachsener, mit körperlichen oder geistigen Gebrechen behafteter, sowie altersschwacher Armen.

§ 33.

Errichtung von Armenhäusern, Vereinigung zum Zwecke derselben.

Die Gemeinden haben auf die Errichtung entsprechender Armenhäuser ein besonderes Augenmerk zu richten. Die freiwillige Vereinigung mehrerer Gemeinden zum Zwecke der Armenhauspflege ist zulässig.

§ 34.

Aufsicht über Armenhäuser.

Für jedes Armenhaus muß ein Organ zur unmittelbaren Aufsichtsführung, und wo dies vermöge der Zahl der im Armenhause untergebrachten Armen erforderlich ist, auch zur Verwaltung bestellt sein, und zwar sollen zur Verwaltung geeignete, verlässliche und unbescholtene Ehepaare oder Einzelpersonen, ferner geistliche Corporationen herangezogen werden.

Im Falle, als sich Kinder und Kranke im Armenhause befinden, ist eine hiefür geeignete Warteperson zu bestellen, falls das Verwaltungsorgan die hiezu erforderlichen Eigenschaften nicht besitzt.

Für jedes Armenhaus ist vom Gemeinde-Ausschusse eine Armenhausordnung zu erlassen und sind auf Uebertretungen derselben Strafen festzusetzen.

§ 35.

Unanwendbarkeit der Unterbringung in Armenhäusern.

Von der Unterbringung im Armenhause sind ausgeschlossen:

1. Mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten behaftete Personen;
2. solche Geistesranke, welche einer besonderen Pflege bedürfen;
3. Kinder bis zum 14. Jahre, insoferne sie sich nicht in Begleitung ihrer Eltern (Mutter) beziehungsweise erwachsenen Verwandten befinden oder nicht ihre Unterbringung in abgesonderten Armenhausabtheilungen vorgekehrt ist.

Soferne Gewohnheitstrinker, sowie Sicherheit oder Sittlichkeit gefährdende Personen unterzubringen sind, hat die Unterbringung im Armenhause in abgesonderten Räumen zu erfolgen.

§ 36.

Form der Verpflegung im Armenhause.

Die Verpflegung im Armenhause kann, falls nicht durch die freiwillige Armenpflege vorgesorgt ist, auf folgende Weise erfolgen:

1. Durch Verabreichung der von der Gemeinde beigestellten Kost im Armenhause;
2. durch Verköstigung (Kost oder Lebensmittel) seitens der Gemeinde-Inassen im Reihengange, in welchem Falle die Bestimmungen über Einlege analoge Anwendung zu finden haben;
3. durch Geldbetheilung der Armenhaus-Inassen seitens der Gemeinde zum Zwecke der Bestreitung der Kost; diese Art ist jedoch nur in dem Falle, als die vorhergenannten Formen nicht möglich sind, zu wählen.

§ 37.

Arbeitspflicht der Armenhaus-Inassen.

Die Inassen der Armenhäuser sind verpflichtet, nach Maßgabe ihrer Kräfte Arbeiten für das Armenhaus zu leisten.

§ 38.

Armenhäuser mit anderer Bezeichnung.

Die Bestimmungen der §§ 34, 35, 36 und 37 haben auch auf die der öffentlichen Armenpflege im Lande dienenden, nicht aus Landesmitteln erhaltenen Siechen-

anstalten, sowie Versorgungshäuser mit der Einschränkung Anwendung zu finden, daß in derartigen Anstalten auch die im § 35, Punkt 1, bezeichneten Personen dann untergebracht werden können, wenn die Anstalten die diesem Zwecke entsprechende besondere Einrichtung besitzen.

C. Landes-Siechenanstalten.

§ 39.

Anwendbarkeit der Siechenhausversorgung.

Die Armenversorgung in Form der Abgabe in eine Landes-Siechenanstalt kann hinsichtlich solcher Armen platzgreifen, zu deren Unterbringung die Landes-Siechenanstalten nach Maßgabe der diesbezüglich bestehenden, beziehungsweise vom Landes-Ausschusse mit Genehmigung des Landtages zu erlassenden Anordnungen bestimmt sind.

§ 40.

Aufnahme in eine Siechenanstalt.

Die Aufnahme in eine Landes-Siechenanstalt erfolgt durch den Landes-Ausschuß, und zwar:

1. Ueber Ansuchen der Gemeinde, oder
2. ohne ein solches Ansuchen, und zwar letzteres, wenn
 - a) durch Erkenntnis der politischen Behörde ausgesprochen ist, daß der Arme in die dauernde Armenversorgung der Gemeinde gehört und daß die Gemeinde demselben eine mit den Grundsätzen der Humanität vereinbare Unterkunft und Pflege nicht leisten kann, daher dessen Abgabe in eine Siechenanstalt zu erfolgen habe, oder
 - b) es sich um einen wegen Unheilbarkeit aus einem öffentlichen Krankenhause zu entlassenden, laut ärztlichen Gutachtens zur Abgabe in eine Siechenanstalt geeigneten Armen handelt, in welchem letzterem Falle die Abgabe nur bis zu jenem Zeitpunkte wirksam bleibt, wo die spätestens gleichzeitig mit der Abgabe zu verständigende Heimatgemeinde hinsichtlich der Versorgung dieses Armen eine entsprechende anderweitige Verfügung getroffen hat.

§ 41.

Tragung der Kosten, Ermäßigung der Kosten.

In allen den im § 40 aufgezählten Fällen obliegt der Heimatgemeinde die Tragung der vom Landes-Ausschusse periodisch festzustellenden und bekanntzugebenden Verpflegsgelühren. Der Landes-Ausschuß ist jedoch ermächtigt, für unterstützungsbedürftige Gemeinden diese Gebühren nach Maßgabe der verfügbaren Mittel theilweise oder ganz auf den Landesarmenfond zu übernehmen.

§ 42.

Hausordnung für Siechenhäuser, Berichterstattung.

Die Dienstesinstruction für die Verwaltungsorgane und die Hausordnung für die Landes-Siechenhäuser werden vom Landes-Ausschusse geregelt.

Der Landes-Ausschuß ist verpflichtet, dem Landtage alljährlich einen zusammenfassenden und alle einschlägigen Verhältnisse berücksichtigenden Bericht über die Landes-Siechenpflege zu erstatten.

D. Unterbringung bei Pflegeparteien.

§ 43.

Begriff der Unterbringung in Pflege, Arbeitspflicht.

Die Armenversorgung in Form der Unterbringung bei Pflegeparteien besteht in der Uebertragung der Versorgung eines Armen an eine hierzu geeignete Privatperson. Die

Pfleglinge treten in die Hausgenossenschaft des Pflegers ein und sind diesem Gehorsam schuldig. Ueberdies sind sie, falls nicht besondere Abmachungen dawider stehen, zur Leistung solcher Arbeiten verpflichtet, welche ihren Kräften angemessen sind.

§ 44.

Erfordernisse hinsichtlich der Pflegeparteien.

Bei der Wahl der Pflegeparteien ist darauf zu sehen, daß hiezu nur solche Personen bestellt werden, deren Ehrbarkeit und Gewissenhaftigkeit eine gute Behandlung der Pfleglinge erhoffen läßt.

§ 45.

Anwendung dieser Pflegeart auf Kinder, Abnahme vernachlässigter Kinder.

Die Armenversorgung im Sinne des § 43 hat unbeschadet der Inanspruchnahme der bestehenden Waisenhäuser, Asyle u. dgl. insbesondere hinsichtlich jener armen Kinder im Alter bis einschließlich 14 Jahren Platz zu greifen, deren Eltern

- a) verstorben sind, oder
- b) sich in Haft, in Kranken- oder Irrenhäusern, in Zwangsarbeits-Anstalten, Armen- oder Siechenhäusern befinden, oder
- c) auf Grund der §§ 176 und 177 des allg. b. G.-B. die väterliche Gewalt verloren haben.

Unterstützungswerbenden Eltern kann, falls die Erziehung ihrer Kinder in Folge erhobener Vernachlässigung gefährdet erscheint, die angesprochene Unterstützung seitens der Organe der öffentlichen Armenpflege auch in der Form gewährt werden, daß die Kinder im Sinne der §§ 43 und 44 bei Pflegeparteien untergebracht werden.

§ 46.

Einschränkung der Anwendung der Uebergabe in Pflege.

Die nach vorstehenden Bestimmungen hinsichtlich armer Kinder anzuwendende Art der Armenversorgung hat in jenen Fällen, wo es sich um taubstumme, blinde, epileptische, schwachsinige oder moralisch verwahrloste Kinder handelt, nur insoweit Platz zu greifen, als die Unterbringung in besonderen Anstalten nach §§ 64 und 65 nicht erzielbar ist.

§ 47.

Erfordernisse hinsichtlich der Beschaffenheit der Pflege.

Die Armenbehörden haben darüber zu wachen, daß die im Sinne des § 43 untergebrachten Kinder religiös, sittlich, häuslich und zur Arbeitsamkeit erzogen, sowie zum Schulbesuche angehalten und beim Eintritte der nothwendigen Bedingungen der Erwerbsfähigkeit zugeführt werden.

Ueberhaupt sind die Armenbehörden verpflichtet, die den im Sinne der §§ 43—46 Versorgten zu Theil werdende Pflege fortwährend zu überwachen und im Falle einer Vernachlässigung des in Pflege Untergebrachten dessen anderweitige entsprechende Unterbringung vorzuziehen.

§ 48.

Kostenpflicht.

Die Kosten der in den §§ 43 bis 45 erörterten Armenpflege sind, insoweit nicht hinsichtlich Unterstützung armer Kinder durch besondere Fonds Vorsee getroffen ist, von der Heimatgemeinde zu tragen.

§ 49.

Hinweis auf das Kinderschutzgesetz.

Insoweit die öffentliche Armenpflege Kindern gilt, welche unter die Wirksamkeit des Kinderschutzgesetzes fallen, haben die weiteren besonderen Bestimmungen des letzteren Gesetzes zur Anwendung zu kommen.

E. Geldunterstützungen.

§ 50.

Begriff der Geldunterstützung.

Die in der öffentlichen Armenpflege gelegene Gewährung des nothwendigen Lebensunterhaltes kann auch in der Form erfolgen, daß dem Armen Geldbeträge zur Beschaffung des Lebensunterhaltes verabfolgt werden.

§ 51.

Zulässigkeit der Geldunterstützungen, Ausfolgung an dritte Personen.

Unterstützungen in Geld dürfen überhaupt nur an solche Arme gegeben werden, von denen anzunehmen ist, daß sie das empfangene Geld nicht vergeuden, sondern in entsprechender Weise verwenden werden. Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, können die Unterstützungen anstatt an das Haupt der Familie, auch zu Händen der Ehegattin oder eines Dritten gegeben werden.

§ 52.

Eintheilung der Geldunterstützungen nach ihrer Dauer.

Die Vorschriften des § 51 haben auch in den Fällen Anwendung zu finden, wo Geldunterstützungen nicht zur vollen Versorgung gewährt werden, sondern in Rücksicht der nur theilweisen Unterstützungsbedürftigkeit zur theilweisen Deckung des Lebensbedarfes bestimmt sind und entweder (§ 4)

a) als dauernde, oder

b) als vorübergehende, beziehungsweise als einmalige gewährt werden.

F. Beihilfe in Form der Natural-Beistellung von Bedarfs-Gegenständen.

§ 53.

Unterstützungen durch Naturalleistungen.

Die Beistellung des Bedarfes erfolgt:

1. durch Gewährung eines Obdaches entweder in einem Armenhause, Asyle für Obdachlose oder in einem Miethhause, wobei im letztgenannten Falle die Zahlung des Miethzinses seitens der Gemeinde unmittelbar an den Vermiether erfolgt;

2. durch Betheilung mit Kost, Lebensmittel, Brennmaterial, Kleidung, Bettwäsche, Hausrath.

Diese Gegenstände werden, insoweit sie sich hiezu eignen, nur auf Widerruf gegeben.

3. Durch Beistellung von Bruchbändern, Brillen, Bandagen, künstlichen Gliedmaßen und ähnlichen, zur Erhaltung der Gesundheit und Förderung der Erwerbsmöglichkeit dienenden Gegenständen, insoweit deren Gebrauch durch ärztliche Anordnung als unumgänglich nothwendig bezeichnet erscheint.

G. Fürsorge für mittellose Kranke.

§ 54.

Offene Krankenpflege.

Der öffentlichen Armenpflege obliegt es, mittellosen Personen ohne Rücksicht darauf, ob dieselben bisher eine Unterstützung aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege genossen haben oder nicht, ärztliche Hilfe, geburtshilflichen Beistand und die erforderlichen Heilmittel zu verschaffen.

§ 55.

Voraussetzung der offenen Krankenpflege.

Findet eine Abgabe in ein öffentliches Krankenhaus nicht statt, so hat die Hilfeleistung im Sinne des § 54 unter Belassung des Hilfsbedürftigen in häuslicher Pflege in der Aufenthaltsgemeinde zu erfolgen.

§ 56.

Anzeigepflicht der hilfeleistenden Organe (Ärzte, Hebammen).

Von jedem Falle einer Hilfeleistung im Sinne des § 55 ist seitens des hilfeleistenden Organes (Ärzte oder Hebammen) sofort und längstens binnen drei Tagen, bei sonstigem Verluste des Anspruches auf Vergütung der Hilfeleistung, der Aufenthaltsgemeinde Anzeige zu machen.

Die Hilfeleistung erfolgt nur dann auf Kosten der öffentlichen Armenpflege, wenn der Hilfsbedürftige die Hilfeleistung auf Grund eines vom Gemeindevorsteher der Aufenthaltsgemeinde auszustellenden Mittellosigkeits-Zeugnisses anspricht. Ist wegen Dringlichkeit der Hilfeleistung die vorherige Beschaffung des Mittellosigkeits-Zeugnisses nicht möglich gewesen, so hat der Gemeindevorsteher über die Anzeige (Absatz 1) dem hilfeleistenden Organe unverzüglich Mittheilung zu machen, ob die Voraussetzungen für eine Hilfeleistung auf Kosten der öffentlichen Armenpflege vorliegen oder nicht, wobei nur im ersteren Falle dem hilfeleistenden Organe ein Anspruch auf Entgelt aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege erwächst.

§ 57.

Anzeigepflicht der Gemeinden.

Das Gemeindeamt ist verpflichtet, von jeder im Sinne der §§ 54 und 55 im Gemeindegebiete erfolgten Hilfeleistung dem Bezirks-Ausschusse unverzüglich Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige ist vom Bezirks-Ausschusse in dem Falle, als die Heimatgemeinde nicht zu seinem Sprengel gehört, an den Bezirks-Ausschuß, dem die Heimatgemeinde untersteht, beziehungsweise, insofern es sich um eine nicht im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Heimatgemeinde handelt, an diese letztere weiter zu leiten.

Insoferne im Geltungsgebiete dieses Gesetzes gelegene Gemeinden von auswärtigen Gemeinden auf Grund der §§ 29 und 30 des Gesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 R.-G.-Bl., auf Ersatz vorschußweise bestrittener Kranken-Verpflegskosten belangt werden, können sie die Uebernahme der von ihnen beanspruchten Ersatzeleistung seitens des gemäß § 58 dieses Gesetzes hierzu verpflichteten Bezirkes nur dann verlangen, wenn die unverzügliche Weiterleitung der in Gemäßheit des § 30 des Gesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 R.-G.-Bl., vorgeschriebenen Anzeige an den Bezirks-Ausschuß dargethan ist.

§ 58.

Kostenpflicht des Bezirkes.

Die Kosten der Hilfeleistung nach § 55 sind vom Bezirke zu bestreiten, und zwar hinsichtlich der im betreffenden Bezirke heimberechtigten Hilfsbedürftigen endgiltig und

hinsichtlich der außerhalb des betreffenden Bezirkes Zuständigen vorschußweise. Die Organisation zur Sicherstellung ärztlicher Hilfe und geburtshilflichen Beistandes und das hiebei zu beobachtende Verfahren werden durch eine besondere, vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei nach Anhörung des Landes-Sanitätsrathes zu erlassende Instruction geregelt.

§ 59.

Entscheidung über Beschwerden der Sanitäts-Organе.

Gegen die von den Bezirks-Ausschüssen über die von Aerzten, Hebammen oder Apothekern gelegten Rechnungen getroffene Entscheidung ist die Beschwerde an den Landes-Ausschuß zulässig, welcher nach allfälliger Ueberprüfung bestrittener Rechnungen durch die k. k. Statthalterei entscheidet.

§ 60.

Geltendmachung von Ersatzansprüchen.

Für den von einem Bezirke gemäß § 58 für solche Personen, welche in keiner Gemeinde des Bezirkes heimatberechtigt sind, gemachten Aufwand kann der Rückersatz gefordert werden, und zwar ist der bezügliche Anspruch zu richten:

- a) hinsichtlich des Aufwandes für in Steiermark Heimatberechtigte gegen jenen Bezirk, zu welchem die Heimatgemeinde gehört;
- b) hinsichtlich des Aufwandes für andere Personen, zunächst gegen die Aufenthaltsgemeinde, welche den bezüglichen Aufwand dem Bezirke zu ersetzen und sohin auf Grund des Heimatgesetzes dessen Rückvergütung von der Heimatgemeinde des Unterstüzten anzusprechen hat. Falls der Rückersatz nach Punkt a) nicht freiwillig geleistet wird, ist zur Entscheidung der Landes-Ausschuß, im Falle der unter Punkt b) gedachten Ersatzforderung der Aufenthaltsgemeinde gegen die Heimatgemeinde jedoch die politische Behörde berufen.

Bleibt die nach Punkt b) der Aufenthaltsgemeinde vorbehaltene Geltendmachung des Ersatzanspruches gegenüber der nach §§ 28 und 29 des Gesetzes vom 3. December 1863, Nr. 105 N.-G.-Bl., zahlungspflichtigen Heimatgemeinde ohne Verschulden der Aufenthaltsgemeinde ohne Erfolg, so ist der gemachte Aufwand der Aufenthaltsgemeinde vom Aufenthaltsbezirke rückzuvergüten.

§ 61.

Gleichstellung der ausgeschiedenen Städte mit den Bezirken.

In Ansehung der in den §§ 54 bis 60 enthaltenen Bestimmungen sind die aus dem Bezirksverbande ausgeschiedenen Städte mit eigenem Statut den Bezirken gleichzuhalten und haben die vorbezogenen Paragraphe auch hinsichtlich dieser Städte sinn-gemäße Anwendung zu finden.

§ 62.

Beistellung von Wartung und Pflege durch die Gemeinde.

Für die nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 55 bis 57 auf Kosten der öffentlichen Armenpflege Behandelten hat die Gemeinde im Falle des Abganges einer genügenden häuslichen Pflege unentgeltliche Wartung und Pflege beizustellen und die diesbezüglichen Kosten nach Maßgabe der §§ 6 bis 11 zu bestreiten.

§ 63.

Sinweis auf die Bestimmungen über Kranken-, Gebär- und Irrenanstalten.

Die bezüglich der Inanspruchnahme der öffentlichen Kranken-, Gebär- und Irrenanstalten geltenden besonderen Bestimmungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Die in diesen Bestimmungen gegründete Verpflichtung des Landesfondes, beziehungsweise des Landes-Armenfondes (§ 88, a, b, c), zur Zahlung der in derlei Anstalten anerlaufenen Verpflegskosten bleibt aufrecht und kann eine Heranziehung der Heimatsgemeinde zu einem theilweisen Ersatz der für ihre Angehörigen in öffentlichen Krankenhäusern erwachsenden Verpflegskosten nur durch einen Allerhöchst genehmigten Landtagsbeschluß erfolgen.

Für Epidemien bestehen besondere Vorschriften.

H. Unterbringung in besonderen Pflege- und Erziehungs-Anstalten.

§ 64.

Fürsorge für Blinde, Taubstumme u. s. w.

Insoferne zur Unterbringung Blinden, Taubstummer, Blöden oder Schwachsinziger, Gewohnheitstrinker und epileptischer Personen besondere Anstalten bestehen, hat die Gemeinde die Unterbringung von Armen dieser Art in den bezüglichlichen Anstalten anzustreben.

§ 65.

Fürsorge für verwahrloste Kinder.

Das Gleiche (§ 64) gilt von moralisch verwahrlosten Kindern, hinsichtlich welcher dafür zu sorgen ist, daß deren Abgabe in eine diesbezügliche Anstalt zu einer Zeit erfolgt, wo noch auf Besserung zu hoffen ist.

III. Die Organe der öffentlichen Armenpflege.

A. In der Gemeinde.

§ 66.

Organe der Armenpflege in der Gemeinde.

Die Gemeinde besorgt die ihr gesetzlich obliegende Armenpflege durch folgende Organe:

- a) die Gemeindevertretung (Gemeinde-Ausschuß, Gemeinderath),
- b) den Orts-Armenrath,
- c) den Gemeindevorsteher (Bürgermeister),
- d) die Orts-Armenaufseher.

a) Die Gemeindevertretung.

§ 67.

Wirkungskreis der Gemeinde-Vertretung.

Der Gemeindevertretung ist insbesondere vorbehalten:

1. Die Feststellung des Jahres-Voranschlages und die Entscheidung über die Aufbringung der Erfordernisse des Orts-Armenfondes;
2. die Verwaltung des Orts-Armenfondes und der der öffentlichen Armenpflege in der Gemeinde, beziehungsweise deren Theilen gewidmeten Vermögensschaften (§ 84, Absatz 2);
3. die Erledigung der Jahres-Rechnung, sowie Prüfung des Inventars.

b) Der Orts-Armenrath.

§ 68.

Zusammensetzung des Orts-Armenrathes.

Der Orts-Armenrath besteht aus:

1. dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister), in dessen Behinderung dem nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung (Statute) berufenen Stellvertreter;
2. den katholischen und nichtkatholischen Pfarrvorständen jener Seelsorgeprengel, zu welchen die Gemeinde gehört, beziehungsweise den von ihnen abgeordneten Seelsorger-Stellvertretern;

3. dem Armenvater des Pfarr-Armeninstitutes;
4. dem Gemeinde- beziehungsweise Districts-Arzte;
5. den von der Gemeindevertretung aus derselben gewählten Mitgliedern für deren Mandatsdauer in der Höchstzahl von drei Mitgliedern;
6. den nach § 73 bestellten Orts-Armenaufsehern, insoweit dieselben nicht schon aus einem der vorgenannten Titel Mitglieder des Orts-Armenrathes sind.

Hinsichtlich der unter Punkt 5 genannten Personen haben die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung, beziehungsweise Statute über die Verpflichtung zur Annahme, beziehungsweise das Recht zur Ablehnung der Wahl in die Gemeindevertretung sinngemäße Anwendung zu finden.

Ueberdies kann der Orts-Armenrath in der Weise verstärkt werden, daß die Gemeindevertretung Einladungen an Gemeindemitglieder zum Eintritte in den Orts-Armenrath ergehen läßt. Durch diese Einladungen ist anzustreben der Eintritt von Vertretern des Lehrstandes, der größten Steuerträger in der Gemeinde, sowie der in der Gemeinde bestehenden, sich mit der Armenpflege befassenden Vereine und geistlichen Corporationen; weiters eines insbesondere zur Ueberwachung der Pflegekinder berufenen Mitgliedes weiblichen Geschlechtes, endlich solcher Personen, von welchen eine rege Bethätigung im Dienste der öffentlichen Armenpflege zu erwarten steht.

Hinsichtlich ausscheidender Mitglieder des Orts-Armenrathes ist für deren Ersetzung nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen Sorge zu tragen.

Den Mitgliedern des Orts-Armenrathes gebührt für die Versetzung dieses Ehrenamtes keinerlei Entschädigung ihrer Mühewaltung.

§ 69.

Wirkungskreis des Orts-Armenrathes.

Dem Orts-Armenrathe obliegt außer dem ihm in den vorhergehenden Abschnitten dieses Gesetzes zugewiesenen Wirkungskreise insbesondere noch:

1. Beschlußfassung über die Verfassung oder Bewilligung, über Umfang, Art und Dauer der Unterstützung innerhalb der durch den genehmigten Voranschlag bewilligten und durch die Gemeindevertretung festgestellten grundsätzlichen Grenzen (§ 23);
2. die Aufsicht über die gesammte öffentliche Armenpflege in der Gemeinde;
3. die vom Landes-Ausschusse im Kundmachungswege zu regelnde Mitwirkung hinsichtlich der Armenstatistik, sowie die Abgabe von Gutachten.

§ 70.

Sicherstellung der Mittel für die örtliche Armenpflege.

Reichen die durch den Voranschlag dem Orts-Armenrathe zur Verfügung gestellten Mittel zur Bestreitung des nothwendigen Aufwandes für die öffentliche Armenpflege nicht hin, so hat der Orts-Armenrath an die Gemeindevertretung den Antrag auf Ergänzung der Geldmittel zu stellen.

Im Falle der Verweigerung steht dem Orts-Armenrathe die Beschwerde an den Landes-Ausschuß zu, welcher im Falle besonderer Dringlichkeit bei Stattgebung der Beschwerde dem Orts-Armenrathe die erforderlichen Geldmittel aus dem Landes-Armenfonde vorstrecken kann. Der Landes-Ausschuß ist verpflichtet, den Rückersaß derartiger Vorschüsse auf Grund des § 96 durchzuführen.

§ 71.

Sitzungen, Vorsitz, Beschlußfähigkeit, Ergänzung und Geschäftsordnung.

Der Orts-Armenrath erledigt die ihm zugewiesenen Geschäfte in Sitzungen, welche nach Bedarf abzuhalten sind. Auf Verlangen eines Orts-Armenaufsehers und eines zweiten Mitgliedes des Orts-Armenrathes ist jederzeit mit der Einberufung einer Sitzung vorzugehen.

Der Orts-Armenrath, in welchem der Gemeindevorsteher (Bürgermeister), beziehungsweise dessen Stellvertreter den Vorsitz führt, ist beschlußfähig, wenn zu der unter Verständigung aller Mitglieder einberufenen Sitzung außer dem Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder, darunter mindestens eines der nach § 68, Punkt 6, gewählten Mitglieder erschienen sind.

Im Falle ein unter Punkt 5 des § 68 fallendes Mitglied des Orts-Armenrathes die ihm obliegenden Pflichten vernachlässigt, kann demselben über Antrag des Orts-Armenrathes durch Beschluß des Gemeinde-Ausschusses (Gemeinderath) die Mitgliedschaft aberkannt werden und ist in einem solchen Falle für die Ersetzung des Ausgeschiedenen im Sinne des § 68 Vorsorge zu treffen.

Dem Orts-Armenrathe steht es zu, den Geschäftsgang durch Aufstellung einer Geschäftsordnung zu regeln. Die Verhandlungen des Orts-Armenrathes sind mit Ausschluß der Oeffentlichkeit zu führen und sind die Ergebnisse in einem Protokolle zu verzeichnen.

c) Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister).

§ 72.

Wirkungskreis des Gemeindevorstehers, Beistellung von Hilfskräften.

Dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister), beziehungsweise dessen Stellvertreter obliegt:

1. die Gebahrung und Rechnungslegung hinsichtlich des Orts-Armenfondes nach Maßgabe der durch die Gemeindeordnung (Statute) hinsichtlich des Gemeindevermögens gegebenen Vorschriften und in gleicher Weise die genaue Erhebung, Inventarisirung und Evidenzhaltung der Vermögensbestände des Orts-Armenfondes der Gemeinde und ihrer Theile, sowie besonderer, der öffentlichen Armenpflege in der Gemeinde gewidmeten Anstalten, Fonde und Stiftungen;
2. die Vertretung des Ortsarmenrathes nach Außen und die Durchführung der Beschlüsse des Ortsarmenrathes;
3. die Handhabung des Strafrechtes in Armentsachen (§ 93—95), und zwar in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen;
4. die Gewährung von Unterstützungen in Eilfällen (§ 73, Punkt 3), sowie überhaupt die Ausübung der Befugnisse des Ortsarmenrathes, insofern es sich um unaufschiebbliche Maßregeln handelt.

In allen diesen Fällen jedoch handelt der Gemeindevorsteher unter eigener Verantwortung und ist verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen unverzüglich dem Ortsarmenrathe behufs Erwirkung der nachträglichen Genehmigung anzuzeigen.

5. Die Veranlassung der erforderlichen Erhebungen aus Anlaß der Ausfertigung der zum Zwecke der Inanspruchnahme der öffentlichen Armenpflege erforderlichen Amtsschriften und Zeugnisse (Auskunftsbogen, Mittellofigkeitszeugnisse und Armutzeugnisse, welche die Angabe des Zweckes der Ausstellung zu enthalten haben und im Einvernehmen mit dem Seelsorger (§ 68, Punkt 2) auszustellen sind, und dergleichen), sowie die Ausstellung dieser Urkunden.

Die Schreibarbeiten des Ortsarmenrathes sind durch die Gemeindefanzlei zu besorgen.

d) Die Ortsarmenauffseher.

§ 73.

Wirkungskreis des Ortsarmenauffsehers.

Die Gemeindevertretung bestellt zur leichteren Vernehmung der örtlichen Geschäfte der öffentlichen Armenpflege einen oder mehrere Ortsarmenauffseher auf die Dauer von drei Jahren.

Denjelben obliegt in den ihnen zugewiesenen Gemeintheilen:

1. die unmittelbare Aufsicht über die öffentliche Armenpflege der Gemeinde und die Mitwirkung im Interesse eines geordneten Zusammenwirkens der Privatwohlthätigkeit mit der öffentlichen Armenpflege (§ 17);

2. die Sorge für die Armen, die Entgegennahme von Unterstützungsansuchen, die Vornahme der erforderlichen Erhebungen über dieselben, Stellung der geeigneten Anträge im Ortsarmenrathe und die fortgesetzte Ueberzeugung von den Verhältnissen des einzelnen Armen;

3. die Gewährung von Hilfe in solchen Eilfällen, wo die vorherige Mittheilung an den Gemeindevorsteher (Bürgermeister) wegen Dringlichkeit nicht thunlich ist, jedoch unter eigener Verantwortung gegen nachträgliche Genehmigung des Ortsarmenrathes (§ 72, Punkt 4).

B. Im Bezirke.

§ 74.

Wirkungskreis des Bezirkes.

Zur Erfüllung der dem Bezirke auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege zugewiesenen Aufgaben ist der Bezirks-Ausschuß, bezw. die Bezirksvertretung berufen.

Dem Bezirks-Ausschuße obliegt insbesondere die Verwaltung der Bezirksarmenanstalten, die Bestreitung der den Bezirk treffenden Armenauslagen, die Vornahme von Erhebungen über Auftrag des Landes-Ausschusses, sowie die Vorlage einer Uebersicht über die Gebahrung mit den Ortsarmenfonden im Bezirke an den Landes-Ausschuß. Diese Uebersichten sind auf Grund der von den Gemeindevorstehern dem Bezirks-Ausschuße bis 1. April jeden Jahres vorzulegenden und zu überprüfenden Nachweisungen über die Gebahrung mit den Ortsarmenfonden zu verfassen und bis 1. Juni jeden Jahres vorzulegen. Die Bezirksvertretungen haben die Erfordernisse der Bezirksarmenpflege, soweit hiefür nicht andere Einkünfte bestehen oder die bestehenden nicht ausreichen, durch Umlagen wie andere Bezirksverordnungen zu decken und dem Bezirks-Ausschuße die zur Bestreitung der Armenauslagen des Bezirkes nothwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen

C. Im Lande.

§ 75.

Aufgaben des Landes-Ausschusses.

Die Handhabung der öffentlichen Armenpflege, insoweit dieselbe auf Kosten des Landesarmenfondes erfolgt, obliegt dem Landes-Ausschuße, welcher auch den Landesarmenfond und die dem Lande gehörigen Wohlthätigkeitsanstalten zu verwalten hat. Der Landes-Ausschuß entwirft den Voranschlag des Landesarmenfondes, dessen Genehmigung dem Landtage vorbehalten ist.

§ 76.

Handhabung der Aufsicht.

Der Landes-Ausschuß führt die Aufsicht über die öffentliche Armenpflege in den Gemeinden und Bezirken, sowie über die Gebahrung mit den Armenfonden derselben. In Handhabung des Aufsichtsrechtes kann der Landes-Ausschuß mit der Entsendung eines Aufsichtsorganes vorgehen.

Den vom Landes-Ausschuße abgeordneten Aufsichtsorganen steht in den nicht mit einer besonderen Organisation im Sinne des § 81 versehenen Gemeinden der Zutritt zu den Sitzungen der Ortsarmenräthe frei.

§ 77.

Auflösung von Ortsarmenrätthen.

Ortsarmenrätthe, welche die Aufgaben des ihnen durch dieses Gesetz zugewiesenen Wirkungskreises nicht erfüllen, können durch die k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse aufgelöst werden, in welchem Falle durch einverständliche Verfügung der beiden vorgenannten Behörden Organe zur Besorgung der Geschäfte des Ortsarmenrathes auf Kosten der Gemeinden für insolange zu bestellen sind, bis für die ordnungsmäßige Behandlung der Geschäfte durch die Neuconstituierung des Ortsarmenrathes Vor- sorge getroffen ist.

§ 78.

Zulässigkeit von Beschwerden, Entscheidungsrecht.

Gegen alle in Angelegenheit der öffentlichen Armenpflege von den Organen der Gemeinden und Bezirke getroffenen Verfügungen und Beschlüsse ist die Beschwerde innerhalb 14 Tagen an den Landes-Ausschuß offen, welcher die in Beschwerde gezogenen Verfügungen und Beschlüsse, insoweit solche den gesetzlichen Vorschriften widerstreiten oder in ihrer Durchführung eine offenbare Härte in sich schließen, zu beheben, im Gegenstande anderweitig zu entscheiden hat und in dringenden Fällen die sofortige Hilfeleistung auf Kosten des Verpflichteten verfügen kann.

Insoweit jedoch die Beschwerden gegen Straferkenntnisse der Gemeinden gerichtet sind, sind die politischen Behörden zur Entscheidung berufen.

§ 79.

Erlassung von Instructionen.

Dem Landes-Ausschusse ist es vorbehalten, innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen Instructionen und besondere Weisungen zum Zwecke der Sicherstellung einer geregelten Armenpflege zu erlassen.

§ 80.

Berichterstattung, Armen-Cataster.

Der Landes-Ausschuß hat die Ergebnisse der öffentlichen Armenpflege des ganzen Landes auf Grund statistischer Nachweisungen und des zu führenden Landes-Armen-catasters alljährlich zu veröffentlichen und kann zu diesem Ende Berichte abfordern und Erhebungen veranlassen.

Ebenso hat der Landes-Ausschuß die Vermögensschaften der Pfarrarmen-Institute, sowie deren Verwendung durch Vermittlung der fürstbischöflichen Ordinariate in Evidenz zu halten.

§ 81.

Sonderstellung der eine besondere Organisation der individualisirenden Armenpflege schaffenden Gemeinden.

Städte mit eigenem Statute sowie überhaupt Gemeinden mit geschlossenen Ortschaften von größerer Bevölkerungsziffer können ihrer öffentlichen Armenpflege durch ein eigenes Statut eine besondere Organisation geben. Hierzu ist ein Allerhöchst genehmigter Landtagsbeschluß erforderlich. Durch eine solche Organisation, welche die genaue Prüfung der Hilfsbedürftigkeit, die Anpassung der Hilfeleistung an die besonderen Verhältnisse jedes einzelnen Falles, sowie die dauernde Ueberwachung der Verhältnisse der Armen zu gewährleisten hat, werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über Art, Zahl und Wirkungskreis der Organe der öffentlichen Armenpflege in der Gemeinde außer Wirksamkeit gesetzt. Durch diese besonderen Statute kann auf die Ablehnung eines Ehrenamtes in der öffentlichen Armenpflege eine in den Orts-Armenfond der betreffenden Gemeinde fließende Geld-

buße bis zum Betrage von 100 fl. gesetzt werden, insoferne die Ablehnung nicht aus einem Grunde erfolgt, welcher nach dem städtischen Statute, beziehungsweise der Gemeinde-Ordnung zur Ablehnung der Stelle eines Gemeinderathes, beziehungsweise Gemeinde-Ausschusses berechtigen würde.

§ 82.

Angelobung.

Die in den §§ 68 und 73 aufgeführten Organe der öffentlichen Armenpflege sind hinsichtlich der Ausübung ihrer Obliegenheiten als von der Gemeinde beauftragt anzusehen, und haben die bestellten Ortsarmen-Aufsäher bei Antritt ihres Ehrenamtes die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten durch Handschlag dem Gemeindevorsteher anzugeloben.

IV. Die Mittel der öffentlichen Armenpflege.

A. In der Gemeinde.

§ 83.

Orts-Armenfond, Verwaltung und Zweckbestimmung desselben.

Insoweit die öffentliche Armenpflege nicht in der unmittelbaren Leistung seitens der Gemeinde-Inassen an die Unterstützungsbedürftigen besteht, ist der auf die Gemeinde entfallende Aufwand aus dem Orts-Armenfonde zu bestreiten. Der Orts-Armenfond umfaßt das gesammte in der Gemeinde zu Zwecken der örtlichen öffentlichen Armenpflege vorhandene Vermögen nebst dessen Erträgnissen, sowie die Einnahmen an nicht aus dem Stammvermögen herrührenden Zuflüssen.

Hinsichtlich der Verwaltung und Gebahrung mit dem Orts-Armenfonde haben, insoweit nicht durch dieses Gesetz anderweitige Verfügungen getroffen sind, die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Gemeindevermögens Anwendung zu finden, was auch hinsichtlich der Veräußerung, Verpfändung und bleibenden Belastung des der öffentlichen Armenpflege gewidmeten Stammvermögens mit der Abänderung gilt, daß die Ertheilung der hierzu erforderlichen Bewilligung dem Landes-Ausschusse vorbehalten ist, welcher in solchen Fällen zuvor den Bezirks-Ausschuß zur gutächtlichen Aeußerung aufzufordern hat.

§ 84.

Einnahmen des Orts-Armenfondes.

Die Einnahmen des Orts-Armenfondes bestehen in:

- a) Erträgnissen des Stammvermögens;
- b) freiwilligen Zuwendungen, Schenkungen und Vermächtnissen, welche entweder ausdrücklich dem Orts-Armenfonde oder überhaupt dem Armenfonde (mit der Bezeichnung: „Für die Armen“ u. dgl.) gewidmet sind;
- c) den durch Straf- und andere Gesetze, Gemeindestatute oder innerhalb der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung (Statute) gefaßte Gemeindebeschlüsse dem Orts-Armenfonde zugewiesenen Einnahmen;
- d) den zur Deckung des durch die Einnahmen a bis c nicht bedeckten Abganges aus der Gemeindecasse zu leistenden, nach Vorschrift der Gemeinde-Ordnung aufzubringenden Zuschüssen.

Die Einnahmen unter Punkt b und c sind nur dann zur Bestreitung der laufenden Ausgaben des Orts-Armenfondes zu verwenden, wenn sie nicht vermöge ihrer Größe über Verfügung des Landes-Ausschusses dem Stammvermögen zuzuschlagen sind.

B. Im Bezirke.

§ 85.

Bezirks-Armenfond, Zweckbestimmung desselben.

Zur Bestreitung der dem Bezirke aus der öffentlichen Armenpflege im Sinne dieses Gesetzes, sowie durch Ersatzleistung für die einer Gemeinde des Bezirkes durch die Armenpflege einer nach § 19, Punkt 1, des Heimatgesetzes ihr zugewiesenen Personen anerkannten Kosten erwachsenden Ausgaben ist der Bezirks-Armenfond bestimmt. Derselbe umfaßt:

- a) das für Zwecke der öffentlichen Armenpflege des Bezirkes bestimmte Stammvermögen, sowie dessen Erträgnisse;
- b) freiwillige Beiträge und Zuwendungen;
- c) die durch besondere Gesetze dem Bezirks-Armenfonde zugewiesenen Zuflüsse;
- d) die zur Deckung des durch die Einnahmen a bis c nicht bedeckten Abganges aus der Bezirkskasse zu leistenden, nach Vorschrift des Bezirksvertretungsgesetzes aufzubringenden Zuschüsse.

§ 86.

Verwaltung des Bezirks-Armenfondes.

Die Verwaltung des Bezirks-Armenfondes obliegt der Bezirksvertretung, beziehungsweise dem Bezirks-Ausschusse und haben hiefür die hinsichtlich des Bezirksvermögens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung zu finden.

Der Bezirks-Ausschuß hat binnen drei Monaten nach Schluß jeden Verwaltungsjahres einen Rechnungs-Abschluß über den Bezirks-Armenfond zu verfassen und den Rechnungs-Abschluß nebst Nachweisung über das Stammvermögen des Bezirks-Armenfondes bis 1. Juni jeden Jahres dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

C. Im Lande.

§ 87.

Landesarmenfond und Aufgaben desselben.

Zur Bestreitung der Kosten der öffentlichen Armenpflege durch das Land wird ein Landesarmenfond gebildet, dessen Aufgaben theils unbedingte, theils bedingte sind.

§ 88.

Unbedingte Aufgaben.

Unbedingt ist das Land zu folgenden Leistungen für öffentliche Armenzwecke verpflichtet:

- a) zur Tragung der Heil- und Verpflegskosten für diejenigen in einer Gemeinde des Landes heimatberechtigten armen Personen, welche unter den gesetzlichen oder statutenmäßigen Bedingungen in einem öffentlichen Gebärhause oder in einer öffentlichen Irrenanstalt Aufnahme gefunden haben;
- b) zur Tragung der Kosten der öffentlichen Findelpflege nach den darüber bestehenden Normen;
- c) zur Ersatzleistung der Verpflegskosten für arme, nach Steiermark zuständige Kranke, welche in öffentlichen Spitälern verpflegt werden, sofern sie nicht von den Verpflegten selbst oder von anderen, durch Gesetz, Stiftung oder Vertrag dazu Verpflichteten hereingebracht werden können. Die zwischen dem Lande Steiermark und der Landeshauptstadt Graz hinsichtlich der Spitalverpflegung in Graz heimatberechtigter Kranker bestehenden besonderen Uebereinkommen werden hiedurch nicht berührt;

- d) zum Erfasse der Kosten, welche einer Gemeinde durch die Armenpflege eines Ausländers erwachsen sind, sowie zur Tragung der Verpflegskosten für in einem öffentlichen Krankenhause des Landes untergebrachte Ausländer, in beiden Fällen, insofern eine Rückvergütung des Aufwandes seitens des auswärtigen Staates, dem der Unterstützte angehört, nach den diesbezüglich bestehenden Staatsverträgen ausgeschrieben ist, oder die Geltendmachung des Ersatzanspruches ohne Erfolg bleibt;
- e) zur Tragung der Kosten für die Errichtung, Einrichtung und Verwaltung der Landes-Siechenanstalten;
- f) zur Tragung der Kosten, welche einer Gemeinde des Landes durch die Armenpflege solcher Personen, deren Heimatrecht sich auf die Bestimmungen des § 19, Punkt 3 und 4 des Heimatgesetzes gründet, erwachsen, wobei hinsichtlich der Entscheidung über die Art der Armenversorgung dem Landes-Ausschusse die der Heimatgemeinde zustehenden Befugnisse zukommen.

§ 89.

Bedingte Aufgaben.

Außerdem hat der Landtag nach Maßgabe der für solche Zwecke speciell bestimmten und jeweilig zur Verfügung stehenden Mittel (§ 90, 3) in den Voranschlag des steiermärkischen Landesarmenfondes auch Beträge für nachbenannte Zwecke einzustellen:

- a) Gewährung von Beihilfen für solche Gemeinden, welche vorübergehend außer Stande sind, der ihnen obliegenden Armenversorgung nachzukommen, wenn zu dem gleichen Zwecke auch aus dem Bezirksarmenfonde eine Beihilfe von mindestens einem Viertel des Landesarmenfondes-Beitrages gewährt wird;
- b) zur Tragung der Kosten für die Siechenhausverpflegung solcher Personen, hinsichtlich welcher die Heimatgemeinde von der Kostentragung ganz oder theilweise befreit wurde, in dem Ausmaße der stattfindenden Befreiung;
- c) Gewährung von Unterstützungen an arme Kranke in Bädern und an Blinde;
- d) Mitwirkung an der Armenkinderpflege der Gemeinde (§ 48), wozu in erster Linie die Mittel des Kaiser Franz Joseph-Regierungs-Subiläums-Fondes, sowie des Waisenfondes zu verwenden sind;
- e) gänzliche oder theilweise Uebernahme der Kosten für die Armenpflege der in den §§ 64 und 65 genannten Personen, im Falle deren seitens des Landes bewirkten Unterbringung in besonders hiefür bestehenden Anstalten;
- f) Gewährung von Beihilfen an Wohlthätigkeitsvereine.

§ 90.

Zuflüsse des Landesarmenfondes.

Zur Bedeckung der Erfordernisse des Landes-Armenfondes (§§ 88 und 89) haben zu dienen:

1. die Erträgnisse des allfälligen Stammvermögens, in welches die dem Landes-Armenfonde zugewendeten Schenkungen, Stiftungen, Vermächtnisse oder sonstige Widmungen zu fließen haben;
2. die Erträgnisse besonderer in Verwaltung des Landes-Ausschusses stehender, der öffentlichen Armenpflege gewidmeter Fonde;
3. Zuflüsse, welche aus besonderen Gesetzen oder Landtagsbeschlüssen dem Landes-Armenfonde gewidmet werden;
4. Zuschüsse aus dem Landesfonde.

§ 91.

Verwendung dieser Zuflüsse.

Die im § 90, Punkt 1 und 2, erwähnten Widmungen und Stiftungen sind der besonderen Bestimmung dieser Widmungen und Stiftungen gemäß zu verwenden.

Im Uebrigen sind die unbedingten Erfordernisse (§ 88) durch die Zuschüsse des Landesfondes (§ 90, 4), die bedingten Aufgaben des Landesarmenfondes (§ 89) durch die hiezu bestimmten Zuflüsse (§ 90, 3) zu bedecken.

§ 92.

Rückforderungsrecht des Landes und der Bezirke.

Hinsichtlich der aus dem Landesarmenfonde nach diesem Gesetze den Armen geleisteten Unterstützungen steht dem Lande der Erfahanspruch gegenüber dem Unterstützten oder anderen rechtlich hiezu Verpflichteten nach den für die Gemeinden geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu.

Das gleiche Recht steht den Bezirken hinsichtlich des Aufwandes aus Mitteln der Bezirksarmenfonde zu.

V. Strafbestimmungen.

§ 93.

Strafbestimmungen.

Personen, welche um öffentliche Armenunterstützung ansuchen oder dieselbe genießen, werden, insoferne die in Frage stehende Handlung oder Unterlassung sich nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze als strafbar darstellt, mit Arreststrafe bis zu 8 Tagen und im Rückfalle bis zu 14 Tagen dann bestraft, wenn sie:

1. durch unwahres Vorgeben oder absichtliches Verschweigen entscheidender Thatfachen eine Unterstützung von der öffentlichen Armenpflege erschleichen, oder
2. durch ungeziemendes Benehmen die gebührende Achtung vor den Organen der öffentlichen Armenpflege oder Demjenigen verletzen, von welchem sie im Auftrage dieser Organe Almosen, Kleidung, Wohnung, Kost oder Arbeit erhalten, oder wenn sie
3. Lebensmittel, Heizungsmaterialie, Kleidungsstücke, Heilmittel, Arbeitsstoffe, Werkzeuge u. dgl., welche sie von der öffentlichen Armenpflege oder von einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt empfangen haben, unbefugt veräußern oder muthwillig unbrauchbar machen.

§ 94.

Polizeiliche Anordnungen der Gemeindevertretung.

Den Gemeindevertretungen steht es zu, über Antrag des Orts-Armenrathes im Rahmen dieses Gesetzes polizeiliche Anordnungen hinsichtlich der Durchführung der einzelnen Pflegearten zu erlassen und auf deren Nichtbefolgung Geldstrafen bis zu 10 fl., beziehungsweise für den Fall der Uneinbringlichkeit Arreststrafen bis zu 48 Stunden zu setzen.

§ 95.

Ausübung des Strafrechtes.

Die Fällung und der Vollzug der Erkenntnisse im Sinne der §§ 93 und 94 gehört zu den Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde und wird das Strafrecht in Städten mit eigenem Statute nach Maßgabe dieser Statute, im Uebrigen nach Vorschrift des § 72, Punkt 3, geübt.

VI. Schluß-Bestimmungen.

§ 96.

Zwangswaise Durchführung der Erkenntnisse.

Alle auf Grund dieses Gesetzes erfließenden Erkenntnisse und Verfügungen sind, insoweit sie Geldleistungen zum Gegenstande haben, durch die politischen Behörden im Wege der politischen Execution oder in sinngemäßer Anwendung des Gesetzes vom 25. Mai 1875, Nr. 27 L.-G.-Bl., durchzuführen.

§ 97.

Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung.

Das durch die Gemeinde-Ordnung (Statut) vorgesehene Aufsichtsrecht der Staatsverwaltung wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 98.

Beginn der Wirksamkeit des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse festgesetzt und im Landesgesetzblatte kundgemacht.

§ 99.

Aufhebung des Gesetzes vom 12. März 1873, Nr. 19 L.-G.-Bl.

Mit dem Eintritte der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes tritt das Gesetz vom 12. März 1873, Nr. 19 L.-G.-Bl., außer Kraft.

§ 100.

Vollzugsverordnung.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Durch die Annahme vorstehenden Gesetzentwurfes erledigen sich die Petitionen Nr. 145, 169, 170, 176, 177, 178, 181, 182, 189, 190, 191, 196, 198, 199, 204, 209, 210, 212, 215, 222, 223, 184, 213, 214, 225, 233, 247, 248, 249, 252, 253, 254, 255, 261, 262, 263, 264, 265, 275, 276, 284, 285, 286, 292, 293.

151.

(Z. 4.994/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Entrichtung einer Abgabe vom Reingewinne der in Steiermark bestehenden Sparcassen für den Landes-Armensfond.

Gesetz, betreffend die Entrichtung einer Abgabe vom Reingewinne der in Steiermark bestehenden Sparcassen für den Landes-Armensfond.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Von dem Reingewinne, welchen Sparcassen, die im Geltungsgebiete dieses Gesetzes ihren Sitz haben, erzielen, ist eine Abgabe für den Landes-Armensfond zu entrichten.

§ 2.

Als Reingewinn im Sinne des § 1 ist jener Gebahrungs-Ueberschuß anzusehen, welcher sich auf Grund der von den Sparcassen jährlich aufgestellten und der k. k. Statthalterei vorgelegten Bilanzen ergibt, insoweit er nicht nach den Statuten der

betreffenden Sparcasse, oder, wenn die Statuten keine festen Bestimmungen enthalten, nach dem Ermessen der k. k. Statthalterei zur Bildung, beziehungsweise Vermehrung ihres Reservecapitals zu verwenden ist. Die durch Steigerung des Curses der im Eigenthume der Sparcassen befindlichen Werthpapiere am Bilanztage erzielten und nicht realisirten, daher lediglich buchmäßigen Gewinne sind in diesen Reingewinn nicht einzurechnen.

§ 3.

Die Abgabe ist nach Procenten des erzielten Reingewinnes (§ 2) zu entrichten, u. zw. beträgt dieselbe bei einem Reingewinne

bis zu 5.000 fl.	3 %
von mehr als 5.000 fl. bis zu 10.000 fl.	4 %
" " " 10.000 " " " 15.000 "	5 %
" " " 15.000 " " " 20.000 "	6 %
" " " 20.000 " " " 25.000 "	7 %
" " " 25.000 " " " 30.000 "	8 %
" " " 30.000 " " " 40.000 "	9 %
" " " 40.000 "	10 %

des Reingewinnes.

§ 4.

Die hienach entfallende Abgabe wird von der k. k. Statthalterei bemessen, und sohin den betreffenden Sparcassen und dem Landes-Ausschusse mitgetheilt.

§ 5.

Die bemessenen Abgaben sind binnen drei Monaten nach erfolgter Bekanntgabe (§ 4) von den Sparcassen an den Landes-Ausschuß abzuführen und können auf Erfuchen des Letzteren im Säumnisfalle im Wege der politischen Execution eingebracht werden.

§ 6.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse festgesetzt, im Landes-Gesetzblatte zugleich mit dem Gesetze kundgemacht und hat der Bemessung der ersten Abgabe der gesammte in dem Jahre, in welches das Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt, erzielte Reingewinn (§ 2) zu Grunde gelegt zu werden.

§ 7.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

152. (3. 4.995/III.)

Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zu Gunsten des steiermärkischen Landes-Armenfondes.

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtes zu Gunsten des steiermärkischen Landes-Armenfondes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von jedem Jagdgebiete ist eine in den Landes-Armenfond fließende jährliche Abgabe von dem Inhaber der Jagd zu entrichten.

§ 2.

Zur Entrichtung der Abgabe ist verpflichtet:

- a) hinsichtlich der im Pachtwege hintangegebenen Jagdrechte der Pächter;
- b) hinsichtlich der nicht im Pachtwege hintangegebenen Jagdrechte der Besitzer der Eigenjagdberechtigung.

Die Abgabepflicht richtet sich nach dem Stande vom 1. Jänner desjenigen Jahres, auf welches sich die Bemessungsgrundlagen (§ 5) beziehen, und hat der hienach Abgabepflichtige die für das ganze betreffende Kalenderjahr entfallende Abgabe zu entrichten.

§ 3.

Die jährliche Abgabe beträgt:

- a) hinsichtlich der im Wege öffentlicher Versteigerung zur Verpachtung gelangenden Gemeindejagden zehn Percent des jährlichen Pachtshillinges,
- b) hinsichtlich der Eigenjagden 2 fl. für je volle 100 Hektar Grundfläche.

§ 4.

Die nach § 3 a entfallende Gebühr gelangt in jenen Fällen nicht zur Vorschreibung, wo der jährliche Pachtshilling einer Gemeindejagd den Betrag von 50 fl. nicht übersteigt.

§ 5.

Die Bemessung der Abgabe erfolgt durch den Landes-Ausschuß, und zwar im Falle des § 3 a auf Grund der von den k. k. Bezirks-Hauptmannschaften jährlich nach dem Stande vom 1. Jänner des betreffenden Jahres zu verfassenden und bis 31. Jänner jeden Jahres dem Landes-Ausschusse zu übermittelnden Verzeichnisse über die Verpachtung der Gemeindejagden (Muster Anhang I) und im Falle des § 3 b auf Grund von Einbekenntnissen. Die Einbekenntnisse sind unter Benützung der bei den politischen Behörden erster Instanz erhältlichen Muster Anhang II von den betreffenden Jagdinhabern bis 31. Jänner jeden Jahres nach dem Stande vom 1. Jänner des betreffenden Jahres verfaßt, dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

§ 6.

Die auf Grund der Pachtungsverzeichnisse, sowie der geprüften und nach Umständen richtiggestellten Bekenntnisse vom Landes-Ausschusse bemessene Abgabe wird den abgabepflichtigen Parteien mittelst einer Vorschreibung nach dem Muster Anhang III bekanntgegeben und ist von dem Abgabepflichtigen binnen 30 Tagen nach Zustellung der Vorschreibung unmittelbar an das Landes-Obernehmeramt abzuführen.

Wird die vorgeschriebene Abgabe innerhalb der vorgedachten Frist nicht entrichtet, so kann deren Einbringung im Wege der politischen Execution durch die politischen Behörden erster Instanz erfolgen.

§ 7.

Wer sich durch die Bemessung der Abgabe für beschwert erachtet, kann dagegen binnen 14 Tagen, vom Tage der Zustellung der Vorschreibung an gerechnet, seine Vorstellung an den Landes-Ausschuß einbringen.

Eine solche Vorstellung ist beim Landes-Ausschusse unmittelbar einzubringen und wird die Dauer des Postenlaufes in die 14tägige Frist nicht eingerechnet.

Die Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung; nach Maßgabe der Entscheidung des Landes-Ausschusses erfolgt jedoch der Rückerfaß des etwa über die im Vorstellungswege festgestellte Gebühr eingezahlten Betrages.

§ 8.

Die Unterlassung der rechtzeitigen Einbringung der Bekenntnisse oder unrichtige Angaben von Seite der Parteien sind, insofern nicht in diesen letzteren Fällen ein entschuldigbarer Irrthum nachgewiesen wird, über Anzeige des Landes-Ausschusses von den politischen Behörden erster Instanz mit einer Geldstrafe bis zu 100 fl. zu ahnden. Der Betrag, um welchen die Gebühr durch die straffällige Handlung verkürzt wurde, ist außerdem nachzuzahlen.

§ 9.

Zur Durchführung des Strafverfahrens ist jene politische Behörde zuständig, zu deren Sprengel das ganze Jagdgebiet oder doch der größte Theil desselben gehört.

Die von den Parteien zu zahlenden Strafbeträge werden wie die Abgabe eingebracht und fließen in den Landes-Armenfond.

Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche die Berufung ergriffen worden ist, wird bis zur endgiltigen Entscheidung verschoben.

§ 10.

Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen ist erloschen, wenn der Straffällige innerhalb jenes Kalenderjahres, in welches die strafbare Handlung fällt, sowie des darauffolgenden Jahres nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Für die Verjährung der Abgabeschuldigkeit gelten die durch das Reichsgesetz vom 18. März 1878, R.-G.-Bl. Nr. 31, für die Verjährung der unmittelbaren Gebühren erlassenen Vorschriften.

§ 11.

Der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse festgesetzt und gleichzeitig mit dem Gesetze im Landes-Gesetzblatte kundgemacht.

§ 12.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Verzeichnis

Muster I.

der im Vicitationswege verpachteten Gemeindejagden im Gerichtsbezirke nach dem Stande vom 1. Jänner

Ortsgemeinde	Größe des Jagdgebietes in Hektar	N a m e	Stand	Wohnort	Jährlicher Pacht-schilling in fl. ö. W.	Anmerkung
		d e s J a g d p ä c h t e r s				

Datum:

k. k. Bezirkshauptmannschaft

Beifügliche des feiermännlichen Ganztages, VII. Ganztagsperiode, VI. Ceiffon.

Politischer Bezirk

Gerichts-Bezirk

Muster II.

Einbekenntnis

zur Bemessung der Landesabgabe von der Ausübung des Jagdrechtes.

Name, Stand und Wohnort des Besitzers der Eigenjagdberechtigung	Bezeichnung des Jagdgebietes	Größe des Jagdgebietes in Hektar	Das Jagdrecht		Name	Stand	Wohnort	Anmerkung
			wird ausgeübt vom Eigenjagdberechtigten	ist verpachtet				

Datum:

Unterschrift des Jagdinhabers:

Vorschreibung

der Landesabgabe von der Ausübung des Jagdrechtes.

Name, Stand und Wohnort des Abgabepflichtigen	Bezeichnung des Jagdgebietes	Die Gebühr ist zu bemessen nach dem		Die Gebühr beträgt		Anmerkung
		Jahrespacht- schilling in fl.	Flächenmaße in Hektar	für das Jahr	in fl. ö. W.	
Graz, am 189 . .						Vom steierm. Landes-Ausschusse.

Die obbezeichnete Gebühr ist binnen 30 Tagen nach Zustellung dieser Vorschreibung unmittelbar an das Landes-Obereinnehmer-Amt in Graz abzuführen, bei sonstiger Einbringung im Wege der politischen Execution.

Vorstellungen gegen die Vorschreibung sind binnen 14 Tagen von der Zustellung der Vorschreibung angefangen — die Tage des Postenlaufes nicht mit eingerechnet — beim Landes-Ausschusse einzubringen, haben jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Beschlüsse des steiermärkischen Landtages, VII. Landtagsperiode, VI. Session.

153.

(3. 4.996/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Orts-Armenfonde und des Landes-Armenfondes.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Gesetz, betreffend die Einhebung einer Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen beweglicher und unbeweglicher Sachen zu Gunsten der Orts-Armenfonde und des Landes-Armenfondes.

§ 1.

An Stelle der bisher zu Gunsten der Local-Armenfonde bestandenen einpercentigen Abgabe für die Vornahme freiwilliger öffentlicher Versteigerungen ist in Zukunft eine Abgabe in der Höhe von drei Percent des Brutto-Erlöses jeder freiwilligen öffentlichen Versteigerung beweglicher oder unbeweglicher Sachen zu entrichten, wovon ein Drittel dem Landes-Armenfonde zufließt, während zwei Drittel dem Orts-Armenfonde, und zwar hinsichtlich Feilbietungen beweglicher Sachen jener Gemeinde, in deren Gebiet die Feilbietung vorgenommen wird, und hinsichtlich Feilbietungen unbeweglicher Sachen jener Gemeinde, in welcher die Realität gelegen ist, zufließen. Liegt die versteigerte Realität in zwei oder mehreren Gemeinden, so ist die entfallende Abgabe unter die Orts-Armenfonde dieser Gemeinden nach dem Verhältnisse des in den einzelnen Gemeinden gelegenen Gebietsanteiles aufzuteilen.

§ 2.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Verkäufer verpflichtet.

§ 3.

Die mit der Vornahme freiwilliger Feilbietungen (§ 1) beweglicher Sachen betraute Amtsperson hat die Abgabe (§ 1) vom Erlöse einzuhoben und mittels der Abfuhrscheine nach dem angeschlossenen Muster I an den Orts-Armenfond zu Händen des Gemeindeamtes, sowie an den Landes-Armenfond zu Händen des Landes-Obernehmeramtes abzuführen.

Wurde eine Feilbietung ohne Intervention einer Amtsperson vorgenommen, so obliegt die Pflicht zur Einhebung und Abfuhr der Abgabe Demjenigen, der die Feilbietung vorgenommen hat.

§ 4.

Bei Feilbietungen (§ 1) unbeweglicher Sachen haben die Gerichte die vorgenommene Versteigerung nach endgültiger Genehmigung derselben dem Landes-Ausschusse unter Angabe des Kaufschillings und unter Bezeichnung der nach den Feilbietungsbedingungen zur Entrichtung der Abgabe verpflichteten Person bekannt zu geben.

Uebrigens haften für die Einbringung dieser Gebühr unter allen Umständen Käufer und Verkäufer solidarisch.

§ 5.

In den Fällen des § 4 wird die Abgabe vom Landes-Ausschusse bemessen und zur Zahlung an den Orts-Armenfond, bezw. Landes-Armenfond (§ 3) vorgeschrieben.

§ 6.

Die vom Landes-Ausschusse vorgeschriebenen Abgaben sind mit Ablauf von vierzehn Tagen nach Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung fällig und können rückständige Abgaben im Wege der politischen Execution eingebracht werden.

§ 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wird von der k. k. Statthalterei im Einvernehmen mit dem steiermärkischen Landes-Ausschusse festgesetzt und zugleich mit dem Gesetze im Landes-Gesetzblatte kundgemacht.

§ 8.

Meine Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

154.

(Z. 4.997/4.998/III.)

Der Landtag beschließt:

In die Berathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zum steierm. Landesarmenfonde wird derzeit nicht eingegangen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, dem Landtage nach Einholung der gegenständlichen Aeußerung der k. k. Regierung und unter Vorlage einer auszuarbeitenden Ertragsberechnung seinerzeit den Entwurf eines Gesetzes über Verlassenschaftsabgaben vorzulegen.

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erwägung zu ziehen, ob es sich nicht empfehlen würde, den Ertrag von Luxussteuern dem Landesarmenfonde zuzuweisen und die Erhöhung der Verlassenschaftsabgaben für den Schullehrerpenfionsfond zu reserviren.

Durch die Annahme vorstehender Gesetzentwürfe erledigen sich die Petitionen: Nr. 186, 185, 211, 221, 219, 267, 266, 235, 246, 244, 242, 241, 179, 187, 188, 274, 278, 216, 294, 224, 238, und 279.

Vorlage von Gesetzentwürfen über Verlassenschaftsabgaben u. Luxussteuern zum Landesarmenfonde.

155.

(Z. 4.999/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses (in Beilage Nr. 23) über den Antrag Koller, betreffend die Erhöhung des Armenhalbprocentes in Graz wird unter Zustimmung zu dem seitens des Landes-Ausschusses befolgten Vorgange zur Kenntniß genommen.

Erhöhung des Armenhalbprocentes in Graz.

156.

(Z. 5.000/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom
wirksam für das Herzogthum Steiermark, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren.

Gesetz, betreffend den Schutz der in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder unter zwei Jahren.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Den Schutz dieses Gesetzes genießen sämtliche Kinder im Alter unter 2 Jahren, welche sich bei anderen Personen, als bei ihren Eltern bezw. Mutter oder Vormund, in entgeltlicher Pflege befinden.

§ 2.

Der Schutz der im § 1 bezeichneten Kinder soll erreicht werden durch:

- a) die Prüfung der Eignung der Pflegeparteien zur Uebernahme fremder Kinder in entgeltliche Pflege und Einführung von Pflegebüchern;
- b) die Evidenthaltung der Pflegeparteien und der in Pflege stehenden Kinder;
- c) die Ueberwachung der Pflege;
- d) die Abnahme der Pflegekinder bei einer den Voraussetzungen der Pflege widersprechenden Sachlage, sowie bei Vernachlässigung derselben;
- e) die Verhängung von Strafen bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes;
- f) die Gewährung von Belohnungen nach Maßgabe der Bestimmungen des § 12.

§ 3.

Die entgeltliche Pflege fremder Kinder (§ 1) darf nur von Personen übernommen werden, welche

- a) weder selbst in Armenversorgung stehen, noch
- b) sich oder mit ansteckenden Krankheiten behaftet, noch
- c) in moralischer Hinsicht (Trunksucht, Unsitlichkeit u. dgl.) zu beanstanden sind,
- d) einen festen Wohnsitz,
- e) eine den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechende, zur Unterbringung eines Pflegekindes geeignete Wohnung haben und
- f) die zu ihrem eigenen Unterhalte erforderlichen Mittel, bezw. die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit, dieselben zu erwerben, nachzuweisen vermögen.

Alle Personen, welche fremde Kinder (§ 1) in entgeltliche Pflege nehmen, haben dem Ortsarmenrath ihres Aufenthaltsortes längstens binnen 14 Tagen hievon Meldung zu machen.

Der Ortsarmenrath hat sich unverweilt von dem Vorhandensein der Erfordernisse für Uebernahme von Pflegekindern Ueberzeugung zu verschaffen und bejahenden Falles die Ausstellung des Pflegebuches nach Formular I zu veranlassen.

In der Regel soll nicht mehr als ein Kind bei einer Pflegepartei untergebracht werden.

§ 4.

Jede Partei, welche bei Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes ein fremdes Kind (§ 1) gegen Entgelt in Pflege hat, ist verpflichtet, hievon binnen 4 Wochen dem Ortsarmenrath des Aufenthaltsortes Anzeige zu machen und um die Ausfolgung des Pflegebuches anzusuchen.

Wurde innerhalb dieser Frist diese Anzeige nicht gemacht, oder der ansuchenden Partei wegen Mangels der Erfordernisse des § 3 die Ausfolgung des Pflegebuches verweigert, so hat der Ortsarmenrath im Falle der Dringlichkeit sofort eine andere einstweilige Unterbringung des Kindes vorzunehmen, in allen Fällen aber jene Person bezw. Behörde, von welcher die Uebergabe des Kindes in Pflege veranlaßt wurde, behufs anderweitiger bleibender Unterbringung unter gleichzeitiger Anzeige an den Landes-Ausschuß in Kenntniß zu setzen.

Die Kosten der vom Ortsarmenrath im Falle der Dringlichkeit oder Mangels einer Verfügung der unterhaltspflichtigen Partei bewirkten vorübergehenden Unterbringung des Kindes sind von der unterhaltspflichtigen Partei zu bestreiten.

Diese Bestimmungen finden auch analoge Anwendung, falls eine Pflegepartei freiwillig die Pflege aufgeben will oder falls sich aus Anzeigen der Ueberwachungsorgane oder auf andere Weise herausstellen sollte, daß die einem Kinde gewährte Pflege eine unzulängliche ist, beziehungsweise die Pflege vernachlässigt wird.

§ 5.

Das Pflegebuch ist hinsichtlich der Abtheilung I vom Gemeindeamte (Stadtrath, Stadtamt), hinsichtlich der Abtheilung III A durch den Ortsarmenrath des Aufenthaltsortes der Pflegepartei auf Grund der von den Pflegeparteien zu erstattenden Anzeigen (§ 4) auszufüllen, während die Eintragungen in der Abtheilung III B durch die Ueberwachungsorgane vorzunehmen sind.

Die Ausfolgung des Pflegebuches, sowie die in dasselbe in der Abtheilung III A vorgenommenen Eintragungen hat der Ortsarmenrath in Vormerkung (§ 6) zu nehmen.

§ 6.

Der Ortsarmenrath ist verpflichtet, ein Verzeichniß der im Gemeindegebiete wohnhaften Pflegeparteien nach dem angeschlossenen Formulare II, sowie ein Verzeichniß der im

Gemeindegebiete in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder (§ 1) nach dem Formulare III zu führen und sich bei Führung des Letzteren nicht auf die seitens der Pflegeparteien auf Grund dieses Gesetzes erstatteten Anzeigen zu beschränken, sondern von Amtswegen die im Gemeindegebiete in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder (§ 1) zu ermitteln und die Fälle einer Uebertretung dieses Gesetzes der politischen Behörde I. Instanz sofort zur Anzeige zu bringen.

Jede Eintragung in die geführten Verzeichnisse ist dem Landes-Ausschusse in periodisch vorzulegenden Nachweisungen anzuzeigen und haben die Verzeichnisse in der Gemeindefanzlei zur allgemeinen Einsicht dauernd aufzuliegen.

Ergibt sich aus den Angaben der meldungspflichtigen Pflegepartei, daß das Pflegekind entweder unehelicher Abkunft ist, oder in öffentlicher Armenversorgung steht, so hat das Gemeindeamt zu erheben, ob und wer zum Vormunde bestellt ist, wie die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der unehelichen Mutter, bezw. Eltern, beschaffen sind, ob das Kind ein eigenes Vermögen besitzt, und welchen dritten Personen oder Fonden (Unfallversicherungsanstalten, § 7 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888) gegenüber das Kind Ansprüche zu erheben in der Lage ist.

§ 7.

Sobald ein Kind aus der bisherigen Pflege tritt oder das 2. Lebensjahr vollendet hat, ist von der Pflegepartei hievon unter Beibringung des Pflegebuches behufs Eintragung der Austrittsdaten, bezw. Vormerkung der Vollendung des 2. Lebensjahres dem Ortsarmenrathe binnen 14 Tagen Anzeige zu erstatten.

Zurückgelegte oder abgenommene Pflegebücher sind vom Ortsarmenrathe dem Landes-Ausschusse vorzulegen.

§ 8.

Die Ueberwachung wird durchgeführt:

1. durch ärztlichen Besuch, und zwar hat derselbe zu erfolgen:
 - a) längstens binnea 4 Wochen nach der Uebergabe in Pflege, bezw. hinsichtlich der bereits in Pflege befindlichen Kinder binnen 8 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes;
 - b) weiterhin jährlich mindestens zweimal, und zwar in Zeitpunkten, welche in der Regel nicht in dasselbe Kalendervierteljahr fallen sollen.

Diese ärztliche Ueberwachung hat die Aufenthaltsgemeinde unter Verwendung der von ihr zur Besorgung des ärztlichen Dienstes in der Gemeinde bestellten Organe vorzuführen.

2. Der Ortsarmenrath hat durch eines seiner Mitglieder, insbesondere wenn demselben nach § 68 des Armengesetzes eine Frau angehören sollte, nach Thunlichkeit durch diese, behufs Controle der ordnungsmäßigen Pflege vierteljährig mindestens einmal jedes im Gemeindegebiete in entgeltlicher Pflege befindliche Kind besuchen zu lassen.

3. Ferner sind zur Ueberwachung berechtigt der Ortsseelsorger, der k. k. Bezirksarzt und die vom Landes-Ausschusse zur Ueberwachung der Armenpflege bestellten Organe.

4. Bei jedem Ueberwachungsvorgange ist der Befund im Pflegebuche zu vermerken und über wahrgenommene Unzukömmlichkeiten sofort die Anzeige an den Ortsarmenrath zu erstatten.

§ 9.

Im Falle der Erkrankung eines Pflegekindes ist von der Pflegepartei die ehefte Beistellung ärztlicher Hilfe zu veranlassen, u. zw. ist bei solchen Kindern, deren Verpflegung aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, vom Erkrankungsfalle unter gleichzeitiger Anzeige an das Gemeindeamt dem zur Armenkrankenbehandlung bestellten Arzte Mittheilung zu machen.

§ 10.

Dem Landes-Ausschusse obliegt es, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze auf Bestellung einer wirksamen Vormundschaft, sowie auf Wahrung der Rechte der Pflegekinder hinzuwirken.

§ 11.

Im Falle einer groben Vernachlässigung der durch dieses Gesetz auferlegten Pflichten hat der Ortsarmenrath im Sinne des § 4 vorzugehen, der Pflegepartei das Pflegebuch abzunehmen und dem Landes-Ausschusse hievon Anzeige zu machen.

Die Unterlassung der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Anzeigen (§§ 3, 4 und 7) werden durch die politische Behörde I. Instanz mit in den Ortsarmenfond fließenden Geldstrafen bis zu 25 fl., im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu fünf Tagen geahndet.

§ 12.

Der Landes-Ausschuß ist ermächtigt, jenen Personen, welche sich um eine gute Kinderpflege besonders verdient gemacht haben und in hervorragend berücksichtigungswerthen Fällen auch solchen Personen, welche Kinder durch längere Zeit gut gepflegt haben, belobende Anerkennungen oder Belohnungen in Geld aus dem Landesarmenfonde zu zuerkennen.

§ 13.

In Städten, welche im Sinne des § 81 des Armengesetzes ihrer Armenpflege eine besondere Organisation gegeben haben, treten die nach den betreffenden Statuten vorgesehenen Organe der öffentlichen Armenpflege an Stelle des Ortsarmenrathes.

§ 14.

Das der Staatsverwaltung zustehende Aufsichtsrecht und die im Armengesetze gegründete Verpflichtung des Ortsarmenrathes hinsichtlich der Fürsorge für arme Kinder, wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Ebenso bleibt das Recht und die Pflicht der Vormundschaft und insbesondere die Befugnis der Gerichte zur Bethätigung pflegschaftsbehördlicher Fürsorge hinsichtlich der Minderjährigen und zu hierauf abzielenden Verfügungen durch die Bestimmungen dieses Gesetzes unberührt.

§ 15.

Meine Minister des Innern und der Justiz sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Formular I.

A n h a n g.

P f l e g e b u c h.

Pflegebuch.

Fortlaufende Nummer

I.

Von Seite des unterfertigten Gemeindeamtes (Stadtrath, Stadtamt) wird bestätigt, daß die

Pflegepartei	{	Vor- und Zuname
		Stand
		Wohnort

zur Haltung Pflegekinde . . . für befähigt erkannt wurde.

Gemeindeamt (Stadtrath, Stadtamt)

am 189 . .

II.

[Hier sind die Bestimmungen des Gesetzes, eine gemeinverständlich gehaltene Belehrung über die Pflichten der Pflegepartei, sowie vom Landes-Ausschusse zu verfassende Anleitungen für die Gemeinden, Ortsarmenräthe und Ueberwachungsorgane einzuschalten.]

III.

A.

1.	Vor- und Zuname des Kindes	
2.	Geboren am	
3.	„ in (Ortsgemeinde, Bezirk) .	
4.	zuständig in „ „	
5.	Name der Eltern (unehelichen Mutter, Vormundes)	
6.	Hievon ist am Leben	
7.	Beschäftigung und Wohnort der Eltern (unehelichen Mutter, Vormundes)	
8.	Die Abgabe des Kindes in Pflege erfolgte seitens d. Eltern (Mutter, Vormundschaft, Findelanstalt, Gemeinde) .	
9.	Die Verpflegskosten betragen monatlich	
10.	und werden bezahlt von	
11.	Das Kind wurde in Pflege gegeben am	
12.	trat aus der Pflege am	
13.	durch (Tod, Rückstellung)	
14.	Das Kind hat das 2. Lebensjahr vollendet	
Gemeindeamt , am 189 . .		

A.

Verzeichnis

der im Gebiete der Gemeinde im Gerichtsbezirke wohnhaften befugten Pflegeparteien.

I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Post-Nr.	Vor- und Zuname	Beschäftigung	Wohnort	Das Pflegebuch wurde ausgestellt von der Gemeinde	auf Kinder in der Zahl von	Dermalen sind in Pflege Kinder in der Zahl von	Das Pflegebuch wurde abge- nommen in Folge am
	der Pflegepartei						

B.

Verzeichnis

der im Gebiete der Gemeinde im Gerichtsbezirke in entgeltlicher Pflege untergebrachten Kinder.

I.	II.	III.		IV.	V.	VII.		VIII.	IX.	X.	
Post-Nr.	Vor- und Zuname des Pflegekindes	Geboren		Zuständig in (Orts- gemeinde, Bezirk)	Name, Beschäf- tigung u. Wohn- ort der Eltern (unehel. Mutter, Vormundes)	Die Verpflegskosten		Name, Beschäftigung und Wohnort der Pflegepartei	Das Kind trat in Pflege am	Das Kind trat aus der Pflege	
		a) am	b) in (Orts- gemeinde, Bezirk)			a) betragen monatlich	b) werden bezahlt von			a) am	b) in Folge

Beschichte des heimathlichen Landtages, VII. Landtagssperiode, VI. Session.

157. (Z. 5.001/III.)
 Gründung eines Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark. Der Landtag beschließt:
 Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Gründung eines Landesverbandes für Wohlthätigkeit in Steiermark wird zur Kenntnis genommen.
158. (Z. 5.002/IV.)
 Lehrkörper der Bürgerschule in Cilli, um eine Localzulage. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 22 des Lehrkörpers der steiermärkischen Landesbürgerschule in Cilli um Gewährung einer Localzulage ist unter Hinweis auf den Landesvoranschlag für das Jahr 1896, Beilage 25, Cap. V. Titel 9, lit. E als erledigt zu betrachten.
159. (Z. 5.003/IV.)
 Julius Glowacki, um Rückersatz eingezahlter Landespensionsfonds-Beiträge. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 108 des Julius Glowacki, k. k. Professors und Leiters des Staats-Untergymnasiums in Cilli, um Rückersatz der in den Landespensionsfond geleisteten Zahlungen wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.
160. (Z. 5.004/IV.)
 Verein zur Förderung der Knabenhandarbeit in Oesterreich, um eine Subvention. Der Landtag beschließt:
 In Anbetracht der in Aussicht genommenen directen Förderung der Knabenhandarbeit durch Erreicherung von Stipendien aus Landesmitteln wird der Petition Nr. 118 des Vereines für Knabenhandarbeit in Oesterreich um eine Subvention aus Landesmitteln zur Förderung seiner Vereinszwecke keine Folge gegeben.
161. (Z. 5005/IV.)
 Josef Sahrner, um Dienstzeiteinrechnung. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 139 des Landes-Bürgerschullehrers in Voitsberg Josef Sahrner um Dienstzeitabrechnung ab 1. October 1872 wird mit dem Bemerkten keine Folge gegeben, daß über gnadenweise Einrechnungen von Dienstjahren erst im Zeitpunkte der Pensionirung entschieden wird.
162. (Z. 5006/IV.)
 Johann Lange, um Einrechnung der Functionszulage in die Pension. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 154 des Johann Lange, Tit.-Landes-Bürgerschuldirectors i. P. in Graz, um Einrechnung der Functionszulage in die Pension wird aus principiellen Gründen keine Folge gegeben.
163. (Z. 5007/IV.)
 Lehrer der Landes-Bürgerschulen v. Hartberg, Fürstenfeld und Radkersburg, um Localzulagen. Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 240 der Lehrer der Landes-Bürgerschulen in Hartberg, Fürstenfeld und Radkersburg, um die Gewährung einer entsprechenden Localzulage vom Jahre 1896 ab, wird keine Folge gegeben.

23. Sitzung am 11. Februar 1896.

164. (Z. 5411/I.)
 Marktgemeinde Mariazell, um Befreiung der Neubauten von der Gemeinde-, Bezirks- und Landes-Umlage. Der Landtag beschließt:
 Das Ansuchen der Marktgemeinde Mariazell, um Befreiung der Neubauten von der Gemeinde-, Bezirks- und Landes-Umlage wird, ohne der seinerzeitigen Entscheidung des Landtages über das gestellte Ansuchen vorzugreifen, dem Landes-Ausschusse zu weiteren Erhebungen, insbesondere Einholung einer Aeußerung der Bezirksvertretung, sowie Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Session zugewiesen.

165.

(S. 5.412/III.)

Der Landtag beschließt:

Gesetz vom

wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Maria-Zell im gleichnamigen Gerichtsbezirke, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Maria-Zell erlassen werden.

Gesetz, wirksam für das Gebiet der Ortsgemeinde Mariazell, womit grundsätzliche Bestimmungen, betreffend die öffentliche Wasserleitung im Markte Mariazell, erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:

§ 1.

Zur Deckung des Hausbedarfes mit Ausschluß der Wasserentnahme für gewerbliche oder industrielle Zwecke, Gewächshäuser Springbrunnen, für Bewässerung von Gärten und Bespritzung von Wegen, für mit einer besonderen Zuleitung versehene Badezimmer, für Bepflanzung von Pissoirs und für Bauzwecke ist die Entnahme von Wasser aus den öffentlichen Auslaufstellen der vom Markte Maria-Zell errichteten und erhaltenen Wasserleitung ohne ein weiteres besonderes Entgelt gestattet.

§ 2.

Öffentliche Auslaufstellen sind in der dem Bedürfnisse und der Ausdehnung des Rohrstranges entsprechenden Zahl herzustellen, und ist zur bezüglichen Entscheidung der Gemeinde-Ausschüß berufen.

§ 3.

Die Wasserentnahme kann außer der Benützung der öffentlichen Auslaufstellen auch durch Herstellung von Privatableitungen erfolgen.

Die Privatableitungen sind unter Beobachtung der vom Gemeinde-Ausschüß festzustellenden Bestimmungen von den Consumenten auf deren eigene Kosten herzustellen.

§ 4.

Ein Anspruch auf Gestattung einer Privatableitung besteht nur hinsichtlich der Errichtung einer der Deckung des Hausbedarfes (§ 1) dienenden Auslaufstelle mit Selbstschlußvorrichtung in jedem zum Markte Maria-Zell gehörigen Wohnhause. Die Deckung des Hausbedarfes (§ 1) ist auch bei Benützung dieser einen jedem Wohnhause zugestandenen Auslaufstelle ohne ein weiteres Entgelt gestattet.

§ 5.

Die Errichtung anderer als der in § 4 erwähnten Privatableitungen sowie weiterer Auslaufstellen ist von der Bewilligung des Gemeinde-Ausschüßes abhängig.

§ 6.

Für jede andere als die in den §§ 1 und 4 erwähnte Art der Wasserentnahme ist eine zur Bestreitung der Erhaltungskosten der Wasserleitung bestimmte Abgabe (Wasserzins) zu entrichten.

Die Höhe dieses Wasserzinses wird durch einen vom Gemeinde-Ausschüß aufzustellenden Tarif bestimmt, welcher der einverständlichen Genehmigung der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschüßes bedarf.

§ 7.

Der nach dem Tarife entfallende Wasserzins wird vom Gemeinde-Ausschüß bemessen und dem Eigentümer der Baulichkeit, bzw. des Grundstückes, in welchem sich die Auslaufstelle befindet, halbjährig für das abgelaufene Halbjahr vorgeschrieben und sind rechtskräftige Vorschreibungen, insofern die Zahlung nicht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Vorschreibung erfolgt, im Wege der politischen Execution durchführbar.

Der Wasserzins ist beim Gemeindeamte Maria-Zell einzuzahlen.

Der Eigenthümer der Baulichkeit oder des Grundstückes ist hinsichtlich des von ihm bezahlten Wasserzinses zur Rückforderung gegenüber seinen Miethern berechtigt.

§ 8.

Dem Gemeinde-Ausschusse ist es vorbehalten, im Rahmen vorstehender Bestimmungen im Wege einer Wasserleitungsordnung, welche gleichfalls der einverständlichen Genehmigung seitens der k. k. Statthalterei und des Landes-Ausschusses bedarf, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und auf die Nichtbefolgung derselben nach § 80, Absatz 3, G.-D. v. 2. Mai 1864 (L.-G. u. B.-Bl. Nr. 5), im Executionswege einbringbare Geldstrafen bis zu 10 fl., bezw. im Uneinbringlichkeitsfalle Arrest bis zu 48 Stunden zu setzen.

Ueberdies kann der Gemeinde-Ausschuß in dem Falle, als ungeachtet der Verhängung von Strafen die Befolgung der auf die Benützung der Wasserleitung bezüglichen Vorschriften nicht erzielt wird, mit der Sperrung der Privatableitungen, und zwar bei Privatableitungen im Sinne des § 4 mit der vorübergehenden, bei solchen im Sinne des § 5 mit der dauernden Sperrung vorgehen.

§ 9.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

166.

(Z. 5.413/III.)

Abtretung eines Grundstreifens vom Anstaltsgrunde des Landes-Siechenhauses in Pettau zum Zwecke einer öffentlichen Weganlage.

Der Landtag beschließt:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, an die Stadtgemeinde Pettau von der zum landschaftlichen Besitze (Landes-Siechenhaus) in Pettau gehörigen Grundparzelle B. 278/2 (G.-E.-Z. 300) einen Grundstreifen im Ausmaße von 528 Quadratmeter um den Preis von 30 kr. per 1 Quadratmeter nur zum Zwecke einer Wegherstellung längs der Bezirksstraße bis zum Pulverthum und nach Zutreffen der Voraussetzungen der thatsächlichen Herstellung des Weges, das ist der eigenthümlichen Erwerbung der hiefür sonst noch erforderlichen Grundfläche durch die Stadtgemeinde Pettau, gegen dem zu veräußern, daß die Stadtgemeinde Pettau die hiedurch etwa erforderliche Verlegung der Einfahrten zu den beiden Anstalten bewirkt, und die Servitut der Einfahrt über diesen Weg grundbüchlerlich sicherstellt, alle hieraus erwachsenden Kosten bestreitet, sowie daß durch diese Wegherstellung die bis zur Canalisirung allenfalls nothwendig werdende Ableitung der Abfallwässer aus den Anstalten weder gegenwärtig noch in Zukunft behindert werden darf; endlich daß sämtliche mit diesem Rechtsgeschäfte und den hiezu erforderlichen Grundbuchshandlungen verbundenen Kosten der Käufer trägt.

2. Der Betrag von fl. 158.04 ist als Capitalsbetrag zu behandeln und für den Landesfond fruchtbringend anzulegen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, die Allerhöchste Sanction dieses Beschlusses einzuholen.

167.

(Z. 5.414/II.)

Antrag des Abg. Sutter und Genossen, betreffend den Ausgleich mit Ungarn.

Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, an die k. k. Regierung und an beide Häuser des Reichsrathes im Sinne obiger Ausführungen Petitionen zu richten, in welchen die Bitte gestellt wird:

- a) mit aller Entschiedenheit dahin zu wirken, daß bei dem bevorstehenden Ausgleich mit Ungarn die österreichische Beitragquote zu den Kosten der gemeinsamen An gelegenheiten den thatsächlichen Verhältnissen entsprechend wesentlich herabgemindert werde;

b) bei der Erneuerung des Zoll- und Handelsbündnisses auf die Beseitigung der die österreichische Landwirthschaft und Industrie tief schädigenden und mit einem einseitigen Zoll- und Handelsgebiete unvereinbarlichen Zustände zu dringen und hiebei überhaupt die Wahrung der wirthschaftlichen Interessen unserer Reichshälfte unbeugsam zu verfolgen und wenn dies im vollen Umfange nicht möglich ist, mit der Kündigung des Zoll- und Handelsbündnisses vorzugehen;

c) bei der Erneuerung des Privilegiums der österreichisch-ungarischen Bank eine den Credit-Bedürfnissen der Industriellen, Kaufleute und Landwirthe der diesseitigen Reichshälfte befriedigende Lösung herbeizuführen.

168. (Z. 5.415/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 4, Seite 37—55, betreffend die „Straßenangelegenheiten und Subventionen“ wird zur Kenntnis genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend
Straßenangelegenheiten und
Subventionen.

169. (Z. 5.416/VI.)

Der Landtag beschließt:

Der Theil des Thätigkeitsberichtes des Landes-Ausschusses, Beilage 4, Seite 49, betreffend „Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze“ wird zur Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß bei den Ausgleichsverhandlungen mit Ungarn, als eine der Bedingungen der ungehinderten, uneingeschränkten Verkehr, mithin auch die Auflassung der Mauthen an der ungarischen Grenze aufgestellt wird.

Thätigkeitsbericht, betreffend
Auflassung der Mauthen an
der ungarischen Grenze.

170. (Z. 5.417/IV.)

Der Landtag beschließt:

I. Das in der Beilage A des Landes-Ausschuß-Berichtes (Beilage Nr. 46, 1895, 1896) enthaltene Schema bezüglich der Gehalte und Activitäts-Zulagen, beziehungsweise Quartiergelder der landschaftlichen Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmeramtes, des Bauamtes, der Hilfsämter, des Soanneumes, der Turnanstalt, des allgem. Krankenhauses, der Verforgungs-Anstalten-Verwaltung, der Zwangsarbeits-Anstalt und der Naturalverpflegsstations-Inspectoren, sowie bezüglich einer theilweisen Reorganisation dieser landschaftlichen Aemter wird mit dem genehmigt; a) daß beim Landesbauamte von den vom Landes-Ausschusse beantragten sechs Ingenieursstellen I. Classe eine, und von den beantragten sieben Ingenieuren II. Classe zwei dieser Stellen zu entfallen haben, daß dagegen bei diesem Amte statt der vom Landes-Ausschusse beantragten fünf Oberingenieurstellen sechs solche und eine Gebäude-Inspectorstelle zu creiren komme; ferner b) daß auch den Landesangestellten der VIII. und IX. Rangklasse die für Staatsangestellte dieser Rangklassen derzeit bestehende Subsistenz-Zulage von je 100 fl. bewilligt werde; weiters c) daß hiemit die Action zu Gunsten einer Aufbesserung der Bezüge der Landesbeamten als abgeschlossen zu betrachten sei.

Regulirung der Gehalte der
Landesbeamten.

II. Die Einreihung der bereits angestellten Beamten in die mit ihren Dienststellen verbundenen Gehaltsstufen hat mit Einrechnung der Dienstzeit zu erfolgen, welche dieselben bisher in der gleichen Dienststelle zugebracht haben.

III. Sollte ein Beamter nach der Einreihung in die ihm zukommende Stufe des neuen Gehaltes geringere als die bisherigen Bezüge erlangen, so behält er diese letzteren ohne Schmälerung seiner erworbenen Pensions-Ansprüche insoweit und insolange, bis er durch Vorrückung in höhere Bezüge gelangt.

IV. Personal-Zulagen und Eheerungsbeiträge werden, insoferne die bei ihrer Verleihung getroffenen Bestimmungen nicht entgegenstehen, in dem Verhältnisse, als das neue Gehalt und beziehungsweise eine höhere Gehaltsstufe das bisherige Gehalt übersteigt, ganz oder theilweise eingezogen.

V. Denjenigen Beamten, welche die für die betreffende Rangklasse der Staatsbeamten entfallende Activitäts-Zulage bisher als Quartiergeld bezogen haben, wird auch die erhöhte Activitäts-Zulage als solches in ihrer dermaligen Stellung belassen, dagegen hat das Quartiergeld bei neu angestellten Beamten, sowie bei solchen Beamten, welche Quartiergelder im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 16. November 1889 beziehen und in höhere Stellungen vorrücken, unbeschadet ihrer bereits erworbenen Rechte, ganz oder theilweise zu entfallen und an dessen Stelle ganz oder theilweise die nicht in die Pension einrechenbare Activitäts-Zulage zu treten.

VI. Dem Director und den wirklichen Lehrern an der Landes-Bürgerschule in Silli wird eine Localzulage von je 100 fl. bewilligt.

VII. Zur Ausgleichung der bei Entlohnung der landschaftlichen Diener etwa sich ergebenden Ungleichheiten und zur entsprechenden Aufbesserung der Bezüge einzelner Diener, falls es das Bedürfnis erheischen sollte, wird ein Betrag bis zu 1.000 fl. bewilligt und der Landes-Ausschuß beauftragt, dem Landtage auch rücksichtlich der Entlohnung der landschaftlichen Diener die aufzustellenden Grundsätze zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Alle vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1896 in Wirksamkeit.

IX. Alle in landschaftlichen Diensten befindlichen Personen, auf welche sich die vorstehende Regulirung der Gehalte nicht bezieht, bleiben im vollen Genusse ihrer bisherigen Bezüge und Ansprüche, insoweit selbe nicht durch spätere Landtags-Beschlüsse geändert oder neu systemisirt werden, sowie auch die vom Landtage in der Sitzung vom 12. October 1874 unter II und III aufgestellten Grundsätze, insoweit sie nicht durch den Landtags-Beschluß vom 16. November 1889 rücksichtlich der Bewilligung von Quartiergeldern für gewisse Kategorien von landschaftlichen Beamten abgeändert worden sind, aufrecht erhalten bleiben.

X. Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, das Normale für Reisekosten-Vergütung mit Rücksicht auf die neue Ranglassen-Eintheilung einer Revision zu unterziehen und diesbezüglich die geeigneten Anträge zu stellen.

Das Schema der vom Landtage bewilligten Gehalte und Activitäts-Zulagen, beziehungsweise Quartiergelder der landschaftlichen Beamten des Secretariates, der Buchhaltung, des Ober-Einnehmeramtes, des Bauamtes, der Hilfsämter, des Joanneums, der Turnanstalt, des allgemeinen Krankenhauses, der Versorgungs-Anstalten-Verwaltung, der Zwangsarbeits-Anstalt und der Naturalverpflegestations-Inspectoren und der beantragten theilweisen Reorganisirung zweier dieser Aemter lautet:

Secretariat.

Rangklasse	Charakter	Anzahl der Stellen	B e z ü g e			Anmerkung
			Gehalt	Quartiergeld, bezw. Activitätszulage	Subsistenzzulage	
VI.	Landrath	1	2.800 3.200 3.600	480	—	*) Dem gegenwärtig angestellten Concipisten II. Cl. bleiben die decretaliter ihm zuerkannten Quinquennialzulagen von je 100 fl. insolange er nicht vorrückt, gewahrt.
VII.	Secretär I. Cl.	1	2.000 2.200 2.400	420	—	
VIII.	Secretär II. Cl.	3	1.400 1.600 1.800	360	100	
IX.	Concipist I. Cl. (Weinbau-Commissär)	3	1.100 1.200 1.300	300	100	
X.	Concipist II. Cl.*)	2	900 950 1.000	240	80	

Beschläge des feierwürdigen Landtages, VII. Landtagsperiode, VI. Session.

Buchhaltung.

Klasse	Charakter	Anzahl der Stellen	B e z ü g e			N u m e r i r u n g
			Gehalt	Quartier- geld, bezü- glichkeit- zulage	Subsistenz- zulage	
VI.	Ober-Buchhalter	1	2.800 3.200 3.600	480	—	17
VII.	Buchhalter	1	2.000 2.200 2.400	420	—	117
VIII.	Rechnungs-Rath	3	1.400 1.600 1.800	360	100	117
IX.	Rechnungs-Präsident	8	1.100 1.200 1.300	300	100	71
X.	Rechnungs-Official	11	900 950 1.000	240	80	7
XI.	Rechnungs-Beceffist	8	600 700 800	180	60	
	Practikant	3 3 3	4 à 600 5 à 550	—	—	

Landes-Obernehmer-Amt.

Rangklasse	Charakter	Anzahl der Stellen	B e z ü g e			Anmerkung
			Gehalt	Quartiergeld bezw. Activitäts- zulage	Subsistenz- zulage	
VII.	1) Landes-Obernehmer	1	2.000 2.200 2.400	420	—	1) Genießt eine Personalzulage von 300 fl.
VIII.	2) Liquidator	1	1.400 1.600 1.800	360	100	2) Genießt eine Remuneration von 200 fl.
IX.	3) Liquid.-Adjunct 4) Cassier	2	1.100	300	100	3) Ein Liquidatur.-Adjunct mit dem Titel eines Liquidators genießt eine Remuneration von 150 fl.
		1	1.200 1.300			
X.	Official	3	900 950 1.000	240	80	4) Der Cassier genießt eine Personalzulage von 200 fl.
XI.	Amtschreiber	1	600 700 800	180	60	
	Praktikant	1	600	—	—	

Landes-Bauamt.

Beschlüsse des steiermärkischen Landtages, VII. Landtagsperiode, VI. Session.

Stangclasse	Charakter	Anzahl der Stellen	B e z ü g e			Anmerkung
			Gehalt	Quartiergeld bezw. Activitäts- zulage	Subsistenz- zulage	
VI.	Baudirector	1	2.800 3.200 3.600	480	—	<p>* Genießt Naturalwohnung im Werthe von . . . fl. 350.— Beheizung „ 120.— Personalzulage „ 300.—</p> <p>Den gegenwärtig angestellten Ingenieur-Adjuncten und dem Landhaus-Inspector bleiben die ihnen decretaliter zuerkannten Quinquennialzulagen von je 100 fl. so lange gewahrt, bis sie in höher dotirte Stellen einrücken.</p>
VII.	Baurath	2	2.000 2.200 2.400	420	—	
VIII.	Ober-Ingenieur	6	1.400 1.600 1.800	360	100	
IX.	Ingenieur I. Cl.	5	1.100 1.200 1.300	300	100	
X.	Ingenieur II. Cl.	5	900 950 1.000	240	80	
X.	*) Gebäude-Inspector.	1	900 950 1.000	240	80	

Hilfsämter-Direction.

Rangklasse	Charakter	Anzahl der Stellen	B e d ü g e			Anmerkung
			Gehalt	Quartiergeh beim Activitäts- zulage	Subsistenz- zulage	
VIII.	Director	1	1.400	360	100	
			1.600			
			1.800			
IX.	Adjunct	2	1.100	300	100	
			1.200			
			1.300			
X.	Official	4	900	240	80	
			950			
			1.000			
XI.	Kanglist	6	600	180	60	
			700			
			800			
	Practifant	2	—	—		
		3				

Zusammen.

a) Bibliothek, b) Archiv, c) Silbergalerie, d) Kunstgewerbe-Museum, e) Mineralogische Sammlung.

Kategorie	Charakter	Anzahl der Stellen	Besüße			Anmerkung
			Gehalt	Activitätszulage	Subsistenzzulage	
a) Bibliothek						
VI.	Bibliothekar	1	2.400 2.600 2.800	480	—	Bereits den Staatsbeamten gleichgestellt. (Beschl. vom 30. April 1889, R. G. Bl. Nr. 67.)
VIII.	Scriptor	2	1.200 1.400 1.600	360	100	
IX.	Manuensis	2	700 850 1.000	300	100	
	Hilfsbeamter	1	500	—	—	
b) Archiv						
VI.	1) Director	1	1.800 2.000 2.200 2.400 2.600 2.800	480	—	1) Gehört das Gehalt eines ordentlichen Universitäts-Professors.
VIII.	2) I. Adjunct	1	1.200 1.400 1.600	360	100	2) Die beiden Adjuncten werden den Bibliotheksbeamten (Scriptor und Manuensis) gleichgestellt.
IX.	2) II. Adjunct	1	700 850 1.000	300	100	

Rangklasse	Charakter	Anzahl der Stellen	B e z ü g e			Anmerkung
			Gehalt	Activitäts- Zulage	Subsistenz- Zulage	
c) Bildergallerie.						
VIII.	Director	1	1.400 1.600 1.800	360	100	
X.	Professor der Zeichen-Akademie	1	900 950 1.000	240	80	
d) Kunstgewerbe-Museum.						
VI.	Director	1	2.400 2.600 2.800	480	—	Ist dem Vorstande der Landes- Bibliothek gleichgestellt.
e) Mineralogische Sammlung.						
IX.	Custos	1	1.100 1.200 1.300	300	100	

Landes-Steuer-Anfall.

Rangklasse	Charakter	Anzahl der Stellen	B e z ü g e			N u m e r i r u n g
			Gehalt	Activitäts- Beilage	Endföhrungs- Beilage	
IX.	Borftaub	1	1.000	300	100	17
			1.100			
			1.200			
			1.300			
			1.400			
1.500						

Allgemeines Krankenhaus.

Rangklasse	Charakter	Anzahl der Stellen	Bezüge			Anmerkung
			Gehalt	Activitätszulage	Subsistenzzulage	
VI.	Director	1	2.800 3.200 3.600	500	—	Genießt eine Personalzulage von 400 fl., welche bei Erreichung der II. Quinquennalzulage eingezogen wird.
IX.	*) Primararzt	1	1.100 1.200 1.300	150	100	Genießt Natural-Quartier, daher nur die halbe Activitätszulage.
IX.	Inspector	1	1.100 1.200 1.300	300	100	
X.	Defonom	1	900 950 1.000	240	80	
						*) Die Bezüge der Primärärzte, die zugleich Universitäts-Professoren sind, bleiben unberührt.

12*

Beischlüsse des k. k. n. ö. b. m. b. l. Landesgesundheitsrathes, VII. Landtagsperiode, VI. Session.

Verforgungs-Mustalen-Verwaltung.

Rangklasse	Charakter	Anzahl der Stellen	B e z ü g e			Nummerung
			Gehalt	Quartiergeh. bereichsbez. Zulage	Schiffungs- zulage	
VIII.	Verwalter	1	1.400 1.600 1.800	360	100	11
IX.	Adjunct	1	1.100 1.200 1.300	300	100	12
X.	Official	1	900 950 1.000	240	80	13
XI.	Sanzlit	4	600 700 800	180	60	14

Landes-Zwangsarbeits-Anstalt in Messendorf.

Rangklasse	Charakter	Anzahl der Stellen	B e z ü g e			Anmerkung
			Gehalt	Activitäts- zulage	Subsistenz- zulage	
VIII.	1) Director	1	1.400 1.600 1.800	120 ²⁾	100	1) Naturalquartier im Werthe von 300 fl., 112 fl. Beheizungspauschale, 350 fl. Personalszulage. 2) Weil Naturquartier, nur die Hälfte der Activ-Zulage.
IX.	Adjunct	1	1.100 1.200 1.300	200 Quartier- geld	100	
IX.	Lehrer	1	1.100 1.200 1.300	200	100	

Landes-Naturwahrpflegs-Stationen-Inspectoren.

Rangklasse	Charakter	Anzahl der Stellen	B e z ü g e			N u m e r u n g
			Gehalt	Activitäts- zulage	Subsistenz- zulage	
IX.	Inspector für Mittelfeiermarkt	1	1.100 1.200 1.300	300	100	
X.	*) Inspector für Ober- und Unter- feiermarkt	2	900 950 1.000	240	80	*) 50 Fl. Bezeichnungsspannschale.

171.

(Z. 5.418/II.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend
Reblaus.

I. Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses für das Jahr 1895, Beilage Nr. 4, betreffend den Titel „Reblaus“, Seite 75 u. ff. wird zur befriedigenden Kenntnis genommen und der Landes-Ausschuß aufgefordert, der thunlichsten Steigerung in der Production und Abgabe tadellosen amerikanischen Nebenmaterials durch die bestehenden Landes- und die vom Lande subventionirten Nebenanlagen fortgesetzt sein Augenmerk zuzuwenden.

II. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, zum Zwecke der Gewährung unverzinslicher Darlehen unter den bisherigen Modalitäten in das Budget pro 1897 einen Credit bis zum Höchstbetrage von 15.000 fl. einzustellen und wird demselben gestattet, in berücksichtigungswürdigen Fällen auch schon im Jahre 1896 für Rechnung des Jahres 1897 Beträge bis zu dieser Höhe auszufolgen.

III. Der steierm. Sparkasse wird für die fortgesetzte und nachhaltige Förderung der Landesaction durch Dotirung der eingerichteten Winzercurse der Dank des Landtages ausgesprochen.

IV. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt und beauftragt, wegen der Betriebsübernahme der in Steiermark bestehenden Rebanlagen des Staates durch das Land mit der hohen k. k. Regierung neuerlich eingehende Verhandlungen zu pflegen und über das Ergebnis derselben in der nächsten Session Bericht und eventuell Anträge zu erstatten.

172.

(Z. 5.419/II.)

Der Landtag beschließt:

Thätigkeitsbericht, betreffend die
Landes-Obst- und Weinbau-
schule in Marburg.

I. Der Bericht des Landes-Ausschusses über die Vermehrung von amerikanischen Schnitt- und Wurzelreben sowie über das Leseergebnis an der Landes-Obst- und Weinbauerschule zu Marburg im Jahre 1895, wird mit Befriedigung zur Kenntnis genommen.

II. Das über Auftrag des hohen Landtages ddo. 4. Februar 1895 vom Landes-Ausschusse unter Beilage Nr. 62b des Thätigkeitsberichtes vorgelegte Statut dieser Anstalt wird genehmigt.

Daselbe lautet:

Statut für die Landes-Obst- und Weinbauerschule in Marburg.

§ 1. Die Landes-Obst- und Weinbauerschule in Marburg hat den Zweck, die rationelle Kenntnis des Weinbaues und der Kellerwirthschaft, der Obstcultur und Obstverwertung, den Kleinbetrieb der Landwirtschaft und des hiemit verbundenen Gemüsebaues, sowie der Bienenzucht zu verbreiten und zu diesem Ende junge Leute insbesondere aus der Classe der Landwirthe in diesen Fächern theoretisch und praktisch zu unterweisen und sie dadurch zur Uebernahme von eigenen Landwirtschaften oder zu Schaffern, Weinberg-aufssehern und Obstgärtnern heranzubilden.

§ 2. Zur Erreichung dieses Zweckes ist mit der Schule die Bewirthschaftung eines Gutes verbunden, welche aus Versuchs- und Schnittweingärten, Rebschulen, Baumschulen, größeren Obstpflanzungen, Gemüsegärten, Aeckern, Wiesen, Wald besteht und mit einem entsprechenden Viehstande versehen ist. Die Schüler sind zu allen einschlägigen landwirthschaftlichen Arbeiten heranzuziehen.

§ 3. Aufnahmefähig als Schüler sind vor Allem Steiermärker, welche mindestens 16 Jahre alt, körperlich gesund und im Besitze derjenigen Kenntnisse sind, welche in der Volksschule gelehrt werden.

§ 4. Die Zöglinge sind entweder:

- a) Zahlzöglinge, welche jährlich 224 fl. für Kost, Wohnung und Unterricht zu bezahlen haben;

- b) Stipendisten, welche nach Steiermark zuständig, im Genuße ganzer oder halber vom Lande, einer Bezirksvertretung oder einer anderen Corporation gegründeten Freiplätze sich befinden und in der Anstalt Wohnung und Kost erhalten;
- c) Praktikanten, welche nur am Unterrichte im ersten oder Vorbereitungsjahre theilnehmen, für die geleistete praktische Arbeit das Anrecht auf Wohnung und Verköstigung haben und bei entsprechender Aufführung und Verwendung für das nächste Schuljahr die Anwartschaft auf freigewordene Stipendien erlangen;
- d) Externisten, welche den Betrag von 24 fl. als Unterrichtsgeld zu erlegen, für Wohnung und Verköstigung außerhalb der Anstalt zu sorgen haben.

Dürftigen oder minder bemittelten Zöglingen kann der Landes-Ausschuß die Befreiung vom Unterrichtsgelde, bezw. die Herabminderung des Kostgeldes gewähren.

§ 5. Die Zöglinge stehen unter der Aufsicht des Directors, bezw. der Fachlehrer und der hiezu bestimmten Aufseher und haben sich den Bestimmungen der Hausordnung sowie den Weisungen der obgenannten Anstaltsbeamten zu fügen.

§ 6. Der Vorsteher der Anstalt hat die Beföstigung der Zöglinge gegen Bezug der systemisirten Pauschalbeträge zu übernehmen.

§ 7. Der theoretische und praktische Unterricht wird mit Einschluß des Vorbereitungsjahrganges in drei Jahrgängen ertheilt. Das Hauptgewicht bei diesem Unterrichte ist auf eine möglichst vollkommene Ausbildung in Weinbau, Obstbau und Kellerwirthschaft zu legen.

Der 1. Jahrgang dient vorzugsweise zur Vorbereitung und ist für solche Schüler bestimmt, welche mangelhafte Kenntnisse aus der Volksschule mitbringen.

Im 2. Jahrgange wird vorzugsweise gelehrt: Religion, Naturkunde, allgemeine Landwirthschaftslehre, Geographie, Zeichnen und Geometrie;

Im 3. Jahrgange: Weinbau und Kellerwirthschaft, Obstbau, besonders Pflanzenbaulehre und Thierzucht, landwirthschaftl. Gesezeskunde, Bienenzucht, Zeichnen und praktische Geometrie.

§ 8. Der Director und die Lehrer der Anstalt genießen hinsichtlich ihrer Stellung, Disciplinarbehandlung, ihrer Ruhegenüsse und Versorgung der Angehörigen alle Rechte der übrigen Landesbeamten, bezw. der im § 15, Pensionsvorschrift für die Landesbeamten und -Diener vom Jahre 1893, genannten Lehrer an landschaftlichen Lehranstalten. Ihre Bezüge werden vom Landtage systemisirt. Ihre Ernennung erfolgt durch den Landes-Ausschuß.

§ 9. Das Schuljahr beginnt am 15. September jeden Jahres und schließt mit 15. August, an welchem Tage die vierwöchentlichen Schulferien beginnen.

Außerdem ist der Director ermächtigt, zu Weihnachten und Ostern den Zöglingen einen angemessenen Urlaub zu ertheilen.

§ 10. Die austretenden Schüler erhalten am Schlusse des letzten Jahrganges, nachdem sie sich einer, alle Fachgegenstände umfassenden mündlichen Prüfung unterzogen, ein Abgangszeugniß, worin das sittliche Verhalten, die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsgegenständen sowie die Verwendbarkeit und Geschicklichkeit in den landwirthschaftlichen Arbeiten beurtheilt erscheinen.

§ 11. Die Anstalt steht unter der Leitung und Oberaufsicht des Landes-Ausschusses, welchem die Aufnahme und Entlassung des Lehr- und Hilfspersonales zusteht.

Er verleiht die landschaftlichen Freiplätze unmittelbar, die anderweitig gegründeten über Präsentation der Gründer, nach Anhörung der Vorschläge seitens der Direction.

Die Aufnahme und Entlassung der Zahlzöglinge, Praktikanten und Externisten, sowie des unteren Dienstpersonals (ständige Arbeiter, Knechte, Tagelöhner) steht dem Director zu.

§ 12. Dem k. k. Ackerbauministerium, welches die Schule subventionirt, ist vom Landes-Ausschusse das Recht der Inspicirung des Unterrichtes und der praktischen Verwendung der Zöglinge eingeräumt.

§ 13. Ueber sämmtliche Empfänge und Ausgaben an der Anstalt und der in derselben betriebenen Wirtschaftszweige hat der Vorsteher Rechnung zu führen und dieselbe mit dem Jahreschlusse vorzulegen. Ueberschüsse aus dem Anstaltsbetriebe sind dem Landesfonde abzuführen.

§ 14. Der Vorsteher der Anstalt hat alljährlich in einem Rechenschaftsberichte die Erfolge des Unterrichtes und der Anstalt dem Landes-Ausschusse zur Veröffentlichung vorzulegen.

§ 15. Als ständigen Beirath für alle wirthschaftlichen, die Erhaltung, bezw. Vergrößerung der Anstalt einschlägigen Fragen, ernennt der Landes-Ausschuß ein drei- bis fünfgliedriges Curatorium auf die Dauer von drei Jahren.

173.

(Z. 5.420/II.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses über die landwirthschaftlich-chemische Versuchsstation in Marburg, Beilage 4, Seite 83 bis 88, wird zur befriedigenden Kenntniß genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend die landw.-chemische Versuchsstation in Marburg.

174.

(Z. 5.421/III.)

Der Landtag beschließt:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage 4, Seite 24, betreffend Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Friedhofes in Mahrenberg, wird zur Kenntniß genommen.

Thätigkeitsbericht, betreffend Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Friedhofes in Mahrenberg.

175.

(Z. 5.422/III.)

Der Landtag beschließt:

Grundsätze, betreffend die Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeindefriedhofes in Mahrenberg.

Grundsätze, betreffend die Einhebung von Grabstellengebühren hinsichtlich des Gemeindefriedhofes in Mahrenberg.

1. Die Marktgemeinde Mahrenberg im gleichnamigen Gerichtsbezirke ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf dem, von ihr errichteten, zur Beerdigung der im Gebiete der Pfarrgemeinde Mahrenberg, d. i. im Gebiete der Marktgemeinde Mahrenberg und der zur Pfarrgemeinde Mahrenberg gehörigen Theile der Ortsgemeinden Oberfeising und Remschnigg verstorbenen Personen bestimmten Friedhofe mit Ausnahme des im Punkt 7 erwähnten Falles eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste in der Pfarrgemeinde Mahrenberg übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise darf, wenn es sich um eine im Gebiete der Pfarrgemeinde Mahrenberg (Punkt 1) verstorbene Person oder daselbst gefundene Leiche handelt, nicht höher als mit 5 fl. für Erwachsene und mit 2 fl. 50 kr. für Kinder unter 10 Jahren festgesetzt werden.

Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Marktgemeinde Mahrenberg oder für wen immer aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste in der Pfarrgemeinde Mahrenberg übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Marktgemeinde Mahrenberg vorzulegenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei bedarf.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grabstellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeindeeinkommens, sondern nur zur Deckung der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes sowie für die Verzinsung des Anlagecapitales dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Exe-cutionswege eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Markt-gemeinde Mahrenberg, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofanlage und Verwaltung sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

7. Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist, insoferne es sich um im Gebiete der Marktgemeinde Mahrenberg verstorbene Personen handelt, die Grabstelle unentgeltlich beizustellen, insoferne es sich jedoch um im Gebiete der Orts-gemeinden Oberseising oder Remschnigg verstorbene Personen handelt, die Grabstellengebühr im Ausmaße von 3 fl. hinsichtlich Erwachsener und von 1 fl. 50 kr. hinsichtlich Kinder unter 10 Jahren von der Gemeinde Oberseising beziehungsweise Remschnigg zu bestreiten.

Allfällige Rechte der Gemeinden, den Ersatz dieser Kosten nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

176.

(3. 5.423/III.)

Grundsätze, betreffend die Ein-
hebung von Grabstellenge-
bühen hinsichtlich des Ge-
meinfriedhofes in Neu-
markt.

Der Landtag beschließt:

Grundsätze, betreffend die Einhebung von Grabstellengebühren
hinsichtlich des Gemeinfriedhofes in Neumarkt.

1. Die Marktgemeinde Neumarkt ist berechtigt, für die Beerdigung von Leichen auf ihrem Friedhofe eine Gebühr von der Verlassenschaft oder von anderen nach dem Gesetze zur Zahlung verpflichteten Personen zu fordern.

2. Zur Beerdigung gehört die Anweisung der Grabstelle, die Herrichtung des Grabes und die Vornahme der Bestattung im Grabe.

3. Die Gebühr für die Beerdigung einer Leiche auf die einfachste, in der Gemeinde übliche, den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Weise wird, wenn es sich um eine im Gebiete der Pfarrgemeinde Neumarkt verstorbene Person oder eine daselbst aufgefundenen Leiche handelt, nicht höher als mit 3 fl. 60 kr. für Erwachsene und 1 fl. 80 kr. für Kinder unter 10 Jahren festgesetzt.

Weitere Zahlungen dürfen außer dem Falle eines Uebereinkommens, sei es für die Marktgemeinde Neumarkt, oder für wen immer, aus keinem Grunde gefordert werden.

Eine solche Leiche ist in dem Grabe so lange zu belassen, als es die jeweiligen Sanitätsgesetze vorschreiben.

4. Die Gebühren für eine andere als die einfachste in der Gemeinde übliche Weise der Beerdigung werden durch einen besonderen, von der Marktgemeinde Neumarkt vorzu-legenden Tarif festgesetzt, welcher der Genehmigung durch den Landes-Ausschuß im Ein-verständnisse mit der k. k. Statthalterei zu unterziehen ist.

Bei Festsetzung dieses Tarifes ist von dem Grundsätze auszugehen, daß die Grab-stellengebühren nicht zur Erhöhung des Gemeinde-Einkommens, sondern nur zur Deckung

der erweislichen Auslagen für die Anlage, Erhaltung und Verwaltung des Friedhofes, sowie für die Verzinsung des Anlage-Capitales dienen dürfen.

5. Die nach Punkt 3 und 4 zu zahlenden Gebühren können im politischen Executionswege eingebracht werden.

6. Die eingehobenen Grabstellengebühren fließen in die Gemeindecasse der Marktgemeinde Neumarkt, aus welcher die gesammten Kosten der Friedhofsanlage und Verwaltung, sowie der Beerdigung zu bestreiten sind.

Für Personen, welche auf das Armenrecht Anspruch haben, ist diese Grabstelle unentgeltlich beizustellen.

Allfällige Rechte der Gemeinde, den Ersatz dieser Kosten, nach dem jeweiligen Stande der Gesetzgebung von der Heimatgemeinde der nicht nach Steiermark zuständigen Armen rückzufordern, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

II. Der Landtag beschließt:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, den vorstehenden Beschluß nur dann zur Allerhöchsten Genehmigung vorzulegen, wenn sämtliche formellen Voraussetzungen für die Wirksamkeit des dem vorstehenden Beschlusse zu Grunde liegenden Gemeinde-Ausschuß-Beschlusses nachgewiesen sind.

177.

(3. 5.424/IV.)

Der Landtag beschließt:

Der Petition Nr. 91 des Martin Lorger, gewesenen Volksschullehrers

1. um Rückersatz einer vorenthaltenen Functionszulage von 76 fl. 50 fr.;

2. um Flüssigmachung einer Quote seines eingestellten Gehaltes im Betrage von 620 fl.;

3. um Verleihung einer entsprechenden Anstellung im Landesdienste;

4. um Flüssigmachung angeblichen Gehaltsentganges seiner Gattin der gewesenen Lehr-Supplementin Antonia Lorger im Betrage von 1.021 fl.; wird in Bezug auf das Begehren

sub 1) abgewiesen,

sub 2) abgewiesen,

sub 3) dem Landes-Ausschusse zur Verfügung im eigenen Wirkungskreise überwiesen,

sub 4) abgewiesen.

Gleichzeitig wird jedoch der Landes-Ausschuß beauftragt, beim k. k. Landesschulrath im geeigneten Wege die Frage anzuregen, ob und in wie weit die Wiederverwendung der Antonia Lorger im österr. Schuldienste in Aussicht genommen werden könnte und für den letzteren Fall ermächtigt, der Genannten eine Uebersiedlungskosten-Unterstützung von 50 fl. aus dem Landesfonde zu gewähren.

Martin Lorger, um Rückersatz einer vorenthaltenen Functionszulage zc.

178.

(3. 5.425/IV.)

Der Landtag beschließt:

Die Petition Nr. 205 des Ortschaftschulrathes St. Leonhard und der Marktgemeinde Tüffer, in Angelegenheit eines Rechtsstreites in Betreff der Kosten des Schulbaues in St. Leonhard ob Tüffer, wird dem Landes-Ausschusse zur näheren Erhebung und Erledigung im eigenen Wirkungskreise übermittelt.

Ortschaftschulrath St. Leonhard und Marktgemeinde Tüffer in Angelegenheit der Kosten des Schulbaues in St. Leonhard.

179.

(3. 5.426/IV.)

Der Landtag beschließt:

Ueber die Petition Nr. 11 der Maria Weigler, Oberlehrerswitwe, um eine Unterstützung zur leichteren Bestreitung ihrer nothwendigen Lebensbedürfnisse, wird eine einmalige Gnadengabe von 25 fl. gewährt.

Maria Weigler, um eine Unterstützung.

180. (Z. 5.427/IV.)
 Vincenz Kozmuth, um Pensionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 13 des Vincenz Kozmuth, pensionirten Oberlehrers um Erhöhung seines Ruhegehaltes, wird unter Hinweis auf die mit Beschluß Nr. 88 vom 1. Februar 1895 bereits einmal bewilligte Pensionserhöhung diesmal abgewiesen.
181. (Z. 5.428/IV.)
 Verein Grazer Schülerhort, um eine Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 20 des Vereines „Grazer Schülerhort“ um Gewährung einer Subvention, wird dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem k. k. Landeslehrerrathe zur Berichterstattung und Antragstellung, ob und in welcher Weise derartige, gewiß anerkennenswerthe Bestrebungen zu unterstützen seien, überwiesen.
182. (Z. 5.429/IV.)
 Therese Wihernik, um Pensionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Ueber die Petition Nr. 23 der Therese Wihernik, gew. Oberlehrersgattin in Tüffer, um Erhöhung ihrer Pension, wird derselben eine einmalige Gnadengabe von 50 fl. gewährt.
183. (Z. 5.430/IV.)
 Maria Konrad, um Pensionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 44 der Maria Konrad, Schulleiterswitwe in Graz, um Umänderung ihrer Pension nach den Bezügen der III. Gehaltsklasse, wird abgewiesen.
184. (Z. 5.431/I.)
 Franz Drosel, um Abhilfe gegen die Steigerung der Bäderpreise in Neuhaus.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 53 des Franz Drosel und Genossen, Hausbesitzer in Doberna, um Abhilfe gegen die Steigerung der Bäderpreise in Neuhaus, wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise überwiesen.
185. (Z. 5.432/IV.)
 Johann Spitzer, um Pensionserhöhung.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 67 des Johann Spitzer, pens. Lehrers von Großtöbing, um Erhöhung seiner Pension, wird abgewiesen.
186. (Z. 5.433/VI.)
 Vincentinum-Verein in Graz, um eine Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Der Petition Nr. 239 des Vereines „Vincentinum“ in Graz, um eine Subvention für die Colonie in Eibiswald, erledigt sich durch Einstellung des Betrages von 1000 fl. in den Voranschlag pro 1896 unter Cap. VI, Titel 7, Rubrik I, Post 6.
187. (Z. 5.434/VI.)
 Barbara Sageritsch und Genossen, um Abhilfe für durch Erdabrutschung veranlaßte Schäden in Wisell.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 237 der Barbara Sageritsch, des Franz Lipaj, Josef Pseničnik, Michael Kramar und Michael Belas, Grundbesitzer in Wisell, um Abhilfe für durch Erdabrutschung veranlaßte Schäden, wird dem Landes-Ausschusse unter Hinweis auf Cap. VI, Titel 7, Rubrik I, Post 4, zur Erhebung und bei erwiesener Dürftigkeit zur angemessenen Unterstützung zugewiesen.
188. (Z. 5.435/I.)
 Verwaltung des Grottenfondes „Lurloch“ um eine Subvention.
 Der Landtag beschließt:
 Die Petition Nr. 37 der Verwaltung des Grottenfondes „Lurloch“ um eine Subvention wird abgewiesen.